

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jon Gaunt gegen das Vereinigte Königreich	3
Ministerkomitee: Überarbeitetes Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	4

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Vorschläge für neues Telekompaket	5
---	---

UNO

Menschenrechtsausschuss: Neue Resolution zur Sicherheit von Journalisten	6
--	---

LÄNDER

BA-Bosnien Und Herzegowina

Start des Digitalfernsehens erneut verschoben - Noch immer kein digitales Fernsehen in Bosnien und Herzegowina	7
--	---

BG-Bulgarien

Entzug der Lizenz von ‚TV Seven‘ EAD	8
--	---

CH-Schweiz

Förderung der Angebotsvielfalt von Filmen im Internet.	8
Erhöhung der Gebührenanteile für lokale Radio- und Fernsehstationen	9

FR-Frankreich

Humor, Politik und Meinungsfreiheit im Fernsehen aus Sicht des Obersten Revisionsgerichts	10
Anfechtung der Vorführungs freigabe für den Film „Blau ist eine warme Farbe“: Der Staatsrat fällt sein Urteil	11
Mahnung des CSA an TF1, die Crosspromotion für LCI einzustellen	11

Unterzeichnung eines branchenübergreifenden Abkommens über die kontinuierliche Verwertung von Werken	12
Studie des CSA über die digitalen Plattformen und die Herausforderungen mit Blick auf die Regulierung des audiovisuellen Sektors	12

GB-Vereinigtes Königreich

Entwurf der BBC-Charta dem britischen Parlament vorgestellt	13
---	----

HR-Kroatien

Empfehlungen zum Schutz von Kindern und zu mehr Sicherheit bei der Nutzung elektronischer Medien	14
--	----

IE-Irland

High Court lehnt Anordnungen gegen Facebook Ireland ab, vermeintlich verleumderische Posts zu entfernen	15
Umgang eines Rundfunkveranstalters mit ungeplanter Kritik eines Interviewpartners war fair und objektiv	16
BAI entscheidet über politische Werbung des Windenergieverbands	17

IT-Italien

Verordnung zu Abgaben für die Nutzung terrestrischer Digitalfernsehfrequenzen	18
---	----

NL-Niederlande

Bezirksgericht weist die Klage wegen Urheberrechtsverletzung durch eine Fernsehserie ab	19
PowNed verletzt Recht eines ehemaligen Bürgermeisters auf Privatsphäre	19
Holländischer Fernsehsender handelte in gutem Glauben beim verdeckten Interview eines Flüchtlings	20

RO-Rumänien

Änderung des Gesetzes zur Kinoindustrie	21
Änderung des Rundfunkgesetzes in Vorbereitung	22
Regeln für die Radio- und Fernsehberichterstattung über die Parlamentswahlen Ende 2016	22

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienexpert (Russische Föderation)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Aurel • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • France Courreges • Nathalie Sturlèse • Sonja Schmidt • Erwin Rohwer

Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jon Gaunt gegen das Vereinigte Königreich

In einem aktuellen Beschluss stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) klar, dass die journalistische Meinungsfreiheit kein Recht beinhaltet, Politiker oder jeden anderen Gesprächspartner während eines Radiointerviews zu beschimpfen und zu beleidigen. Er bestätigt zudem die Befugnis einer Medienregulierungsbehörde, in verhältnismäßiger Weise in die Meinungsfreiheit eines Journalisten oder Hörfunksenders einzugreifen. Im vorliegenden Fall hat Ofcom, die unabhängige Regulierungs- und Wettbewerbsbehörde für die britische Kommunikationsindustrie, eine Untersuchung eines Hörfunkinterviews durchgeführt, zu dem eine Reihe von Beschwerden eingegangen war. Ofcom kam zu dem Schluss, die Sendung habe gegen den Rundfunkkodex verstoßen, da sie grundlose und beleidigende Beschimpfungen ohne entsprechenden inhaltlichen Kontext oder Rechtfertigung beinhaltet habe. Weder gegen den Hörfunksender noch gegen den Journalisten wurden Strafen oder Bußgelder verhängt. Es war lediglich der Beschluss der Ofcom zu veröffentlichen.

Im vorliegenden Fall geht es um ein Interview auf Talksport, einem sprachbasierten Hörfunksender, in dem Jon Gaunt eine Sendung moderierte, die ein breites Spektrum an aktuellen Themen abdeckte, häufig mit aggressiv und knallhart geführten Interviews. 2008 führte Gaunt ein Live-Interview mit M. S., dem Gemeinderatsmitglied für Kinder und Jugend im Londoner Stadtbezirk Redbridge. Im Interview ging es um den Vorschlag des Gemeinderats, Rauchern zu verbieten, Pflegeeltern zu werden, da Passivrauchen Pflegekindern schaden könnte. Gaunt war an diesem Thema besonders interessiert, da er selbst als Kind eine Zeit im Kinderheim gelebt hat. In einer Zeitungskolumne hatte er seine Wertschätzung für seine Pflegemutter zum Ausdruck gebracht, die sehr liebevoll und fürsorglich gewesen sei, obwohl sie „wie ein Schlot geraucht“ habe. Der erste Teil des Interviews verlief recht geordnet, wobei M. S. die Gelegenheit hatte, die Politik seines Gemeinderats zu erläutern. Das restliche Interview entwickelte sich jedoch ab dem Punkt, als Gaunt M. S. zum ersten Mal als „Nazi“ titulierte, zu einem lautstarken Schlagabtausch. Diese Beschimpfung wurde mehrfach wiederholt. Der Journalist bezeichnete seinen Gesprächspartner darüber hinaus als „dummes Schwein“, wobei der gesamte Interviewstil grundlos beleidigend wurde und als Schimpftirade bezeichnet werden kann. Zehn Minuten nach Ende

des Interviews entschuldigte sich Gaunt bei den Zuhörern und räumte ein, er habe sich „nicht im Griff“ gehabt, er sei „unprofessionell“ gewesen und habe „sich hinreißen lassen“. Eine Stunde nach der Sendung entschuldigte er sich zudem dafür, M. S. einen Nazi genannt zu haben. Am selben Tag wurde Gaunt von der Sendung abgezogen, kurze Zeit später kündigte Talksport seinen Vertrag fristlos.

Nach der Sendung gingen 53 Beschwerden wegen Gaunts Verhalten während des Interviews bei der Ofcom ein. In einer Antwort an die Ofcom bedauerte Talksport den Vorfall und räumte ein, das Interview „lag weit unter den akzeptablen Rundfunkstandards, die man erwartet und einfordert“. Der Sender bedauerte, Gaunts beleidigende Ausdrucksweise und die Art und Weise, in der das Interview geführt wurde, sei unhaltbar gewesen. In der Folge kam Ofcom zu dem Schluss, die Sendung habe gegen die Vorschriften 2.1 und 2.3 des Rundfunkkodexes verstoßen, da die allgemein anerkannten Standards für Rundfunkinhalte nicht beachtet worden seien und sie beleidigendes Material beinhaltet habe, das nicht durch den Kontext gerechtfertigt gewesen sei. Bei ihrer Schlussfolgerung berücksichtigte die Ofcom den extrem aggressiven Interviewton, aber auch den Ernst, den der Rundfunkveranstalter dem Vorfall beigemessen hat, was sich in der umgehenden Untersuchung und der Entlassung des Journalisten sowie den beiden ausgestrahlten Entschuldigungen Gaunts zeigte. Gaunt beantragte eine gerichtliche Überprüfung des Ofcom-Beschlusses mit der Begründung, dieser sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in seine Meinungsfreiheit und eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Nachdem die nationalen Gerichte Gaunts Beschwerde abgelehnt hatten (siehe IRIS 2010-8/30), stellte er einen Antrag beim EGMR.

Wenngleich der EGMR die Möglichkeit nicht ausschließen wollte, dass der Beschluss der Ofcom zumindest einen potenziellen Eingriff in die Meinungsfreiheit des Journalisten darstellen könnte (wobei der Ofcom-Beschluss ausschließlich auf Talksport abzielte), befindet er Gaunts Beschwerde als offensichtlich unbegründet und daher unzulässig. Der Eingriff in Gaunts Meinungsfreiheit sei gesetzlich vorgesehen, begründet und verhältnismäßig gewesen. Der EGMR bestätigt, dass die nationalen Behörden die fraglichen Interessen in Übereinstimmung mit den Kriterien aus der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeglichen hätten. Bei der Würdigung von Gaunts Beschwerde nach Artikel 10 berücksichtigten die nationalen Gerichte ordnungsgemäß, dass das Interview mit einem Politiker geführt wurde und politische Aussagen zu einem Thema von öffentlichem Interesse beinhaltete. Sie kamen zu dem Schluss, dass seine Meinungsfreiheit sich nicht auf grundlose beleidigende Beschimpfungen und Schmähungen ohne inhaltlichen Kontext oder Rechtfertigung, „Einschüchterung“ und „Mobbing“ sowie eine „besonders aggressive Attacke auf M. S. und seine Ansichten“ erstreckte. Der EGMR wiederholt, dass ein gewisses Maß an Über-

treibung oder auch Provokation zulässig sei, wobei er mehrfach betont hat, dies gelte nicht für „eindeutig beleidigende Ausdrucksweise“ oder eine „grundlose Attacke auf die Person“. Der Inhalt des Interviews mit M. S. komme sicherlich einer „grundlosen Attacke auf die Person“ ohne jeglichen wertvollen Beitrag zum erörterten Thema nahe. Bei der Entscheidung, was ein Hörfunkpublikum beleidigen kann, müsse sowohl die Meinung der nationalen Gerichte wie auch, und in noch höherem Maße, die einer Fachregulierungsbehörde für Rundfunkstandards wie der Ofcom beachtet werden, die über beträchtliche Erfahrung beim Abwägen der Faktoren potenziell beleidigenden Inhalts gegen die sich wandelnden Erwartungen heutiger Hörer verfügt. Der EGMR zögert daher, seine Sicht dazu, ob das Interview eine „grundlose persönliche Beleidigung“ war, gegen die der Fachregulierungsbehörde zu setzen, die von den nationalen Gerichten in zwei Instanzen bestätigt wurde. Der Gerichtshof ist der Auffassung, die Veröffentlichung des Ofcom-Beschlusses sei zum legitimen Ziel des Schutzes der Rechte Dritter verhältnismäßig gewesen. Entsprechend habe kein Verstoß gegen Gaunts Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention vorgelegen.

• *Decision by the European Court of Human Rights, First section, case of Jon Gaunt v. the United Kingdom, Application no. 26448/12 of 6 September 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erste Sektion, Rechtssache Jon Gaunt gegen das Vereinigte Königreich, Antrag Nr. 26448/12 vom 6. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18214>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Ministerkomitee: Überarbeitetes Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

Am 29. Juni 2016 verabschiedete das Ministerkomitee auf der 1261. Sitzung der Ministerdelegierten ein neues Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen („Übereinkommen“). Dieses Instrument beinhaltet internationale Rechtsvorschriften für zwischenstaatliche Beziehungen, wenn Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen Produzenten aus mindestens zwei Staaten betreffen.

Der Geltungsbereich des Übereinkommens beschränkt sich auf Filmwerke. Gemäß dem Erläuterungsbericht zum Übereinkommen („Erläuterungsbericht“) sind audiovisuelle Werke ausgeschlossen, da sie selten im Rahmen von Koproduktionsvereinbarungen produziert werden. Die technologische

Entwicklung macht es zudem schwierig, sie korrekt zu definieren.

Die Definition von „Filmwerk“ nach dem Übereinkommen unterscheidet nicht nach Länge oder verwendeten Medien und umfasst Fiktion, Animationsfilme und Dokumentationen, die für Kinovorführung gedacht sind. Der Erläuterungsbericht stellt darüber hinaus klar, wenn ein Werk nicht in einem Kino gezeigt wird, verliert es den Status einer Gemeinschaftsproduktion nicht.

Das Ziel einer Koproduktionsvereinbarung ist es, die Nationalität jedes Partners in der Gemeinschaftsproduktion klar zu benennen. Dadurch können gemeinschaftlich produzierte Werke unter anderem in den Genuss nationaler Beihilfen und Steuervergünstigungen kommen. Der Zugang zu solchen Beihilfen ist dessen ungeachtet abhängig von den Voraussetzungen und Beschränkungen aus den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen des jeweiligen Staates und den Bestimmungen des Übereinkommens.

Laut Erläuterungsbericht lässt sich der Bereich von 10% bis 70% Beitrag für multilaterale Koproduktionen in Ländern mit schwach entwickelter Filmindustrie schwer anwenden. Darüber hinaus weist der Bericht darauf hin, dass die Beteiligung von Filmfachleuten aus kleineren Ländern an höher budgetierten Gemeinschaftsproduktionen mit erfahrenen Partnern wertvolle Erfahrungen und hilfreichen finanziellen und kreativen Input bringt. Daher erweitert das Übereinkommen die Spanne auf 5% bis 80% Beitrag.

Das Übereinkommen legt zudem fest, dass der Koproduktionsvertrag ein gemeinsames Eigentumsrecht an dem Film für jeden der Gemeinschaftsproduzenten garantieren muss. Dieses Instrument berücksichtigt auch logistische Maßnahmen der Gemeinschaftsproduktion, indem es festlegt, dass jede Seite die Einreise und den Aufenthalt technischen und künstlerischen Personals unterstützen muss, das an der Gemeinschaftsproduktion beteiligt ist. Darüber hinaus müssen Arbeitsgenehmigungen auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet gewährt und die vorübergehende Einfuhr und die spätere Wiederausfuhr von Ausrüstung erlaubt werden, die für die Produktion und die Verbreitung von Kinofilmen erforderlich ist.

Gemäß dem Übereinkommen muss jeder beteiligte Staat eine, für die Anwendung des Übereinkommens zuständige, Behörde benennen. Zudem ist eine regelmäßig zu aktualisierende Liste dieser Behörden von den beteiligten Staaten dem Generalsekretär des Europarats vorzulegen.

Das Übereinkommen hat zwei Anhänge. Der Erste beinhaltet das Verfahren zur Erteilung des Status einer Gemeinschaftsproduktion, der Zweite legt die Bedingungen dafür fest, ob ein Werk offiziell als Gemeinschaftsproduktion eingestuft wird.

Das Übereinkommen wird zu einem späteren, vom Ministerkomitee festzulegenden Zeitpunkt zur Unter-

zeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten der Europäischen Kulturkonvention aufgelegt. Das Übereinkommen wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer dreimonatigen Frist in Kraft treten, nachdem drei Staaten, darunter mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats, ihre Zustimmung erklärt haben, sich dem Übereinkommen zu unterwerfen.

Diese Maßnahme ist das Ergebnis jahrelanger Arbeit verschiedener Körperschaften und Personen, die seit 2008 den Auftrag hatten, die erste Fassung des nämlichen Übereinkommens von 1992 zu überarbeiten (IRIS 1995-1/44). Die Präambel des Abkommens verweist darüber hinaus auf das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Paris, 20. Oktober 2005) (siehe IRIS 2005-10/1), welches Aktivitäten zur Förderung kultureller Ausdrucksformen in der ganzen Welt stärken will.

- Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (überarbeitet), verabschiedet vom Ministerkomitee am 29. Juni 2016 auf der 1261. Sitzung der Ministerdelegierten <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18244> EN FR
- Lenkungsausschuss für Kultur, Kulturerbe und Landschaft, Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (überarbeitet) - Erläuterungsbericht, 1. Juli 2016 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18246> EN FR

Emmanuel Vargas Penagos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Vorschläge für neues Telekompaket

Am 14. September 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket an Vorschlägen, um die Telekommunikationsvorschriften der Europäischen Union „gründlich zu überprüfen“ und „den wachsenden Konnektivitätsbedürfnissen der Europäer zu entsprechen“. Sämtliche Reformen sind Teil der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt (siehe IRIS 2015-6/3).

Die Kommission veröffentlichte einen Richtlinienentwurf zur Einführung des europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation, welcher einen Rechtsrahmen schaffen will, um die freie Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten zu gewährleisten. Der Richtlinien-Entwurf ändert die vier aktuellen Richtlinien, die Teil des Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sind, das heißt die Zugangsrichtlinie (2002/19/EG), die Genehmigungsrichtlinie (2002/20/EG), die Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) und

die Universaldienste-Richtlinie (2002/22/EG) (siehe IRIS 2002-3/5).

Der gegenwärtige Rechtsrahmen wurde zuletzt 2009 überarbeitet (siehe IRIS 2010-1/7), und „aufgrund der Verschmelzung der Sektoren Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie“ wird vorgeschlagen, dass „alle elektronischen Netzwerke und Dienste von einem einheitlichen europäischen Kodex für elektronische Kommunikation abgedeckt werden“. Alle vier aktuellen Richtlinien sollen somit zusätzlich zu den Änderungen „im Interesse der Eindeutigkeit“ in einer einzigen Richtlinie neu gefasst werden.

Der 258 Seiten starke Vorschlag enthält eine Reihe bemerkenswerter Bestimmungen einschließlich einer erweiterten Definition von „elektronischen Kommunikationsdiensten“. Das neue Konzept des „interpersonellen Kommunikationsdienstes“, ein „gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über elektronische Kommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht“, soll damit etabliert werden. In diesem Zusammenhang sieht die Richtlinie zum Schutz der Interessen der Endnutzer vor, dass „für neue Online-Anbieter, die Kommunikationsdienste erbringen, die denen der herkömmlichen Telekommunikationsbetreiber gleichwertig sind, auch ähnliche Vorschriften gelten sollen.“ Zusätzliche Vorschriften, die für solche „OTT-Kommunikationsdienste“ gelten, sehen vor, dass ihre Server und Netze sicher sind, behinderte Nutzer einen gleichwertigen Zugang zu den Diensten genießen und ihre Nutzer den EU-weiten Notruf 112 erreichen können. Zu den weiteren bedeutenden Änderungen gehören: (a) eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass allen Endnutzern erschwingliche und funktionale breitbandige Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienste zumindest an festen Standorten zur Verfügung stehen, (b) eine Stärkung der Rolle unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden durch die EU-weite Festlegung bestimmter Mindestzuständigkeiten für diese Regulierer und Erweiterung der Anforderungen an ihre Unabhängigkeit und (c) im Hinblick auf die Zuteilung von Frequenzen für die elektronische Kommunikation die Festlegung gemeinsamer Grundsätze und EU-Verfahren zur Festsetzung von Zuteilungsfristen sowie eine Mindestlizenzdauer von 25 Jahren, um die Rentabilität der Investitionen und die Planbarkeit für alle Marktteilnehmer zu sichern.

Die Kommission veröffentlichte außerdem einen Verordnungsentwurf zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK). GEREK wurde 2010 entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (siehe IRIS 2010-3/4) und der vorgeschlagenen Verordnung eingerichtet; es erhält neue Befugnisse wie eine größere Einflussnahme auf den Konsultationsmechanismus für Abhilfemaßnahmen bei der Marktregulierung, die Bereitstellung von Leitlinien zu geografischen Erhebungen für die NRB, die Ausarbeitung gemeinsa-

mer Konzepte zur Deckung der grenzübergreifenden Nachfrage der Endnutzer, Stellungnahmen zu den Entwürfen nationaler Maßnahmen zur Zuteilung von Funkfrequenzen („Peer Review“ zu Funkfrequenzen) und die Erstellung eines einheitlichen Registers der exterritorial genutzten Nummern und grenzübergreifenden Verfahrensweisen sowie die Erstellung eines Registers der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste.

Die Kommission veröffentlichte weiterhin einen Verordnungsentwurf über die Förderung der Internetanbindung in Kommunen und an öffentlichen Orten. Mit den Änderungen sollen im öffentlichen Auftrag tätige Einrichtungen (zum Beispiel Behörden und sonstige Anbieter öffentlicher Dienstleistungen) ermutigt werden, kostenlos eine drahtlose Internetanbindung in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens (zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, Bibliotheken, Gesundheitszentren und öffentliche Orte im Freien) bereitzustellen. Daher sind finanzielle Anreize für die Einrichtungen vorgesehen, die an öffentlichen Orten in ihrem Zuständigkeitsbereich oder an den Orten, an denen sie ihre Dienste anbieten, kostenlos eine lokale drahtlose Internetanbindung mit hoher Kapazität bereitstellen.

Die Kommission veröffentlichte zudem eine Mitteilung mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“, die eine „Vision einer europäischen Gigabit-Gesellschaft [aufzeigen soll], in der Netze mit sehr hoher Kapazität zur Verfügung stehen und genutzt werden, so dass Produkte, Dienstleistungen und Anwendungen im digitalen Binnenmarkt weite Verbreitung finden“. Die 17-seitige Mitteilung nennt Details zu einer Reihe von in diesem Zusammenhang vorgesehenen Initiativen, unter anderem (a) „5G für Europa: Aktionsplan“: ein Plan zur Festlegung eines gemeinsamen Zeitplans und der Voraussetzungen für eine koordinierte Einführung der 5G-Netze in Europa, (b) ein Plan für die Kommission, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank Ende 2016 einen Breitband-Fonds aufzulegen und (c) ein Plan für die Kommission, ein Guthcheinssystem für den öffentlichen Wi-Fi-Zugang einzurichten, damit Behörden in den Zentren des Gemeindelebens freie Wi-Fi-Zugänge anbieten können. Darüber hinaus wurde neben den Mitteilungen der Kommission eine 55-seitige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag für einen europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und der Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation erklärt die Kommission in ihrer Mitteilung, dass das Europäische Parlament und der Rat rasch gesetzgeberische Diskussionen aufnehmen werden, „damit bis Ende 2017 eine politische Einigung erzielt werden und die Umsetzung in den Mitgliedstaaten deutlich vor 2020 erfolgen kann“.

• Europäische Kommission, „Lage der Union 2016: Europäische Kommission ebnet den Weg für den Ausbau und die Verbesserung der Internetanbindung - zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen“, Pressemitteilung, 14. September 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18243> DE EN FR

• *European Commission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council establishing the European Electronic Communications Code (Recast), 2016/0288 (COD), 14 September 2016* (Europäische Kommission, Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation (Neufassung), 2016/0288 (COD), 14. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18249> EN

• *European Commission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing the Body of European Regulators for Electronic Communications, COM(2016) 591 final, 14 September 2016* (Europäische Kommission, Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, COM(2016) 591 endg., 14. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18217> EN

• *European Commission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulations (EU) No 1316/2013 and (EU) No 283/2014 as regards the promotion of Internet connectivity in local communities, COM(2016) 589 final, 14 September 2016* (Europäische Kommission, Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 hinsichtlich der Förderung der Internetanbindung in Kommunen und an öffentlichen Orten, COM(2016) 589 endg., 14. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18218> EN

• *Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions - Connectivity for a Competitive Digital Single Market - Towards a European Gigabit Society, COM(2016) 587 final, 14 September 2016* (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft, COM(2016) 587 endg., 14. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18219> EN

• *Commission Staff Working Document Accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions - Connectivity for a Competitive Digital Single Market - Towards a European Gigabit Society, SWD(2016) 300 final, 14 September 2016* (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft, SWD(2016) 300 endg., 14. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18220> EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

UNO

Menschenrechtsausschuss: Neue Resolution zur Sicherheit von Journalisten

Am 29. September 2016 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine neue Resolution zur Sicherheit von Journalisten („Resolution“) (zur aktuellen Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Sicherheit von Journalisten siehe

IRIS 2016-5/3). Kurz nach der Verabschiedung begrüßten der Europarat und die Menschenrechtsorganisation Artikel 19 die neue Resolution als „bahnbrechend“ und „umfassend“.

Die Resolution gründet sich auf mehrere frühere Resolutionen und Beschlüsse von Organisationen der Vereinten Nationen (VN), die sich besonders auf die Sicherheit und den Schutz von Journalisten und allgemein auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Privatsphäre im Digitalzeitalter und auf Menschenrechte im Internet konzentrieren (siehe IRIS 2011-10/1). Die Resolution wiederholt die zuvor geäußerten einhelligen Verurteilungen jeglicher Angriffe und Gewaltanwendungen gegen Journalisten und Medienschaffende. Sie verurteilt die überwiegende Straflosigkeit solcher Angriffe und Gewaltanwendungen und ruft Staaten auf, den entsprechenden Rechtsrahmen für den Schutz von Journalisten und Medienschaffenden effektiver umzusetzen. Gleichermaßen drängt die Resolution Staaten dazu, alles zu unternehmen, um Gewalt, Drohungen und Angriffe gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhindern und sowohl rechtlich als auch praktisch ein sicheres und unterstützendes Umfeld für Journalisten zu schaffen und zu bewahren, damit diese ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können.

Zusätzlich zum Fokus auf allgemeine Fragen der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit von Journalisten in Friedenszeiten und bei bewaffneten Konflikten widmet sich die Resolution einer Reihe spezifischer Fragen, die die VN bislang noch nicht hinreichend behandelt haben. Erstens verurteilt die Resolution insbesondere und einhellig sexuelle und geschlechtsspezifische Angriffe auf weibliche Journalisten, online wie offline. Sie fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung von Journalisten und Medienschaffenden, die willkürlich festgenommen oder inhaftiert wurden. Staaten werden aufgefordert, der Sicherheit von Journalisten in Wahlkampfzeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Resolution betont die essenzielle Bedeutung von Verschlüsselung und Anonymisierungstools für Journalisten im digitalen Zeitalter, um ihre Arbeit frei ausüben sowie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Privatsphäre wahrnehmen zu können. Entsprechend ruft sie Staaten dazu auf, Eingriffe in die Nutzung solcher Technologien zu unterlassen, es sei denn, die eingesetzten Beschränkungen entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen.

Die Resolution schließt mit einer Aufforderung an den Hohen Kommissar für Menschenrechte, in Absprache mit den Staaten einen Bericht mit einer Übersicht über verfügbare Mechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten vorzubereiten und diesen dem Menschenrechtsrat auf seiner 39. Sitzung vorzulegen.

• *Resolution of the United Nations Human Rights Council on the safety of journalists, A/HRC/33/L.6, 26 September 2016* (Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten, A/HRC/33/L.6, 26. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18215>

EN

Svetlana Yakovleva

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

BA-Bosnien Und Herzegowina

Start des Digitalfernsehens erneut verschoben - Noch immer kein digitales Fernsehen in Bosnien und Herzegowina

Eigentlich hätte die Umstellung auf digitales Fernsehen bei den drei öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern in Bosnien und Herzegowina am 29. September 2016 stattfinden sollen. Sie wurde jedoch erneut verschoben, nachdem der öffentlich-rechtliche Rundfunksender der Republika Srpska (RTRS - der serbischen Teilrepublik) die Verlängerung der Frist bis Mitte Oktober beantragt hatte. Die Gründe für diesen Antrag sind nicht bekannt. Vertreter der drei öffentlich-rechtlichen Sender und des Ministeriums für Kommunikation und Verkehr erklärten, die Verschiebung erfolge aus technischen und verfahrensrechtlichen Gründen, und diese Probleme würden in Kürze gelöst werden. In einer Erklärung des Ministeriums heißt es, „alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umstellung sind vorhanden. Aber vom RTRS ist ein Memo eingegangen mit dem Antrag, die Umstellung auf Mitte Oktober zu verschieben.“

Bosnien und Herzegowina ist das einzige Land in Europa, das noch immer kein digitales Fernsehen hat. Das Land hat sogar eine Frist der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Vereinten Nationen (UN) verstreichen lassen, die den 15. Juni 2015 als endgültiges Datum für die Umstellung auf digitales Fernsehen weltweit festgelegt hatte. Die Vorbereitungen für die Umstellung in Bosnien und Herzegowina hatten bereits 2009 begonnen. Die Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA) hatte ein Expertenforum aus Vertretern der öffentlich-rechtlichen Medien, von Medien- und Rundfunkexperten sowie der Regierung eingesetzt. Dieses Forum hatte eine „Strategie für den Übergang vom analogen zum digitalen terrestrischen Rundfunk“ vorbereitet, die 2010 vom Ministerrat angenommen wurde. Diese Strategie schlug die Schaffung von zwei Multiplexen vor, einen für die öffentlich-rechtlichen Sender und einen für die kommerziellen Sender. Sie legte sogar ein Datum für die Umstellung

auf digitales Fernsehen fest, und zwar den 31. Dezember 2011, also noch ein Jahr früher als das Datum, das die Europäische Union für ihre Mitgliedstaaten festgelegt hatte. Wegen zahlreicher technischer, verfahrensrechtlicher und politischer Probleme wurde diese Frist um fast fünf Jahre verschoben. So dauerte zum Beispiel die Durchführung einer Ausschreibung für die Beschaffung der Ausrüstung für die Übertragung volle eineinhalb Jahre. Der Grund waren komplizierte Ausschreibungsverfahren und Klagen der Teilnehmer. Die Auseinandersetzung über das Eigentum an der Ausrüstung zwischen den drei öffentlich-rechtlichen Sendern zog sich ebenfalls über ein Jahr hin und hielt den gesamten Prozess auf. Interessanterweise waren nicht die Mittel für die Digitalisierung das Problem, diese waren vom Ministerrat aus Einnahmen der CRA bereitgestellt worden. Die CRA zieht nämlich die Lizenzgebühren von Rundfunkveranstaltern und von Telekomunternehmen ein.

Testläufe dürften lediglich die drei größten Städte in BA abdecken - Sarajewo, Banja Luka und Mostar. Bis das digitale Signal für das gesamte Land zur Verfügung steht und das analoge Signal vollständig abgeschaltet werden kann, wird noch mehr als ein Jahr vergehen. Allerdings können Kunden von Telekom- und Kabelanbietern HD-Fernsehen empfangen.

• *STRATEGIJA DTT* (Strategie für den Übergang vom analogen zum digitalen terrestrischen Rundfunk)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18228>

BS

Radenko Udovičić

Media Plan-Institut, Sarajewo

BG-Bulgarien

Entzug der Lizenz von ‚TV Seven‘ EAD

Am 13. September 2016 hat der Rat für elektronische Medien (CEM) beschlossen, dem Fernsehsender ‚TV Seven‘ EAD die Sendelizenz für ‚TV7‘ und ‚Super 7‘ zu entziehen. Das Stadtgericht Sofia hatte das Insolvenzverfahren für ‚TV Seven‘ EAD eingeleitet und mit Entschließung Nr. 522 als Datum des Insolvenzbeginns den 17. März 2016 bekannt gegeben. Der CEM berief sich darauf, nach dem bulgarischen Radio- und Fernsehgesetz seien die gesetzlichen Anforderungen für den Sendebetrieb nicht mehr gegeben wenn sich ein Mediendiensteanbieter im Insolvenzverfahren befindet. Dies sei eine Voraussetzung für den Entzug der Lizenz.

Der CEM beschloss, eine vorläufige Ausführung seiner Entscheidung zuzulassen, da es in diesem Fall um wichtige staatliche und öffentliche Interessen gehe. Der Sender sei nicht mehr in der Lage, seinen

Programmverpflichtungen nachzukommen, d.h., Programme in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung für einen großen Teil der Öffentlichkeit zu senden. Unabhängig von der Must-Carry-Verpflichtung von ‚TV7‘ (einem Unternehmen, das autorisiert wurde, ein individuell identifiziertes Funkfrequenzspektrum für einen landesweiten digitalen terrestrischen Rundfunk zu nutzen) waren die finanziellen Probleme des Senders ‚TV Seven‘ EAD so schwerwiegend, dass er bereits ab Dezember 2015 den Sendebetrieb einstellen musste. Das ‚SUPER 7‘-Programm wurde nie über den Multiplex ausgestrahlt. Die Insolvenz des Unternehmens führt auf der anderen Seite dazu, dass das Unternehmen die jährlichen Gebühren für die Überwachung nicht zahlen musste, und dies wiederum hat Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

Ursache für die finanziellen Probleme des Senders ist vor allem die Tatsache, dass er über die Corporate Commercial Bank finanziert wurde, die im Sommer 2014 in Insolvenz ging. Der Fernsehsender hat jedoch noch eine Reihe weiterer Gläubiger wie die Corporate Commercial Bank, die National Revenue Agency, Verwertungsorganisationen wie ‚MUSICAUTOR‘ und PROPHON, NURTS, allesamt Produzenten, die zu den Inhalten des Senders beigetragen haben.

Der Sender hatte seine Sendelizenz 2009 erhalten, und zwar dank Änderungen im Gesetz über die elektronische Kommunikation (Siehe: IRIS 2009-5/12). 2010 hatte er seine digitalen Lizenzen erhalten (Siehe: IRIS 2010-7/10).

• Решение за отнемане на индивидуални лицензи, издадени на „442422 Седем“ ЕАД за доставяне на аудио-визуални услуги с наименования „TV7“ и „Super 7“ (Entscheidung über den Entzug der Lizenz von ‚TV Seven‘ EAD für die Bereitstellung der audiovisuellen Mediendienste ‚TV7‘ und ‚Super 7‘)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18229>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Förderung der Angebotsvielfalt von Filmen im Internet

Die Filmpolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat zum Ziel, das Schweizer Filmschaffen sowie die Vielfalt und Qualität des Filmangebots zu fördern. Aufgrund sprachkultureller Gegebenheiten ist der Schweizer Filmmarkt fragmentiert und von zu geringer Größe, um nach einer rein marktwirtschaftlichen Logik bestehen zu können. Mit den Maßnahmen soll die Filmvielfalt gefördert und damit ein vielseitiges Filmangebot in allen Sprachregionen der Schweiz gewährleistet werden. Zu diesem Zweck ist in Artikel 19 Abs. 2 des Filmgesetzes (FiG) vorgesehen, dass

ein Unternehmen einen Filmtitel nur dann für die öffentliche Erstaufführung im Kino verwerten darf, wenn es die Rechte für alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzt. Auf der Grundlage der Einverleiherklausel werden die Filme in allen Sprachregionen der Schweiz angeboten. Auf diese Weise wird vermieden, dass der Schweizer Filmmarkt fragmentiert und alleinig von Zulieferern des betroffenen Nachbarlandes versorgt wird.

Bislang galt diese Verpflichtung jedoch nur für die Verwertung in den Kinosälen. Der Filmkonsum hat sich inzwischen jedoch hin zum Internet (VoD) verschoben, womit die Wirksamkeit der Einverleiherklausel zunehmend hinfällig wurde. Schweizer Verleihern gelingt es außerhalb des Kinos oft nicht, die Verwertungsrechte für alle Sprachregionen zu erwerben. Damit ist die Angebotsvielfalt im gesamtschweizerischen Filmangebot gefährdet. Um diesem Problem zu begegnen, gilt mit dem neuen Artikel 19 Abs. 2 FIG die Einverleiherklausel nun auch für die neuen Formen des Filmkonsums.

Seit dem 1. Januar 2016 kann ein Unternehmen einen Film nur dann im Kino oder außerhalb des Kinos verwerten, wenn es die Verwertungsrechte für das ganze Territorium und für alle Sprachregionen der Schweiz erworben hat. Mit dieser Änderung will der Gesetzgeber den Rechtsrahmen an die technische Entwicklung anpassen. Die Regelung gilt nun sowohl für die Verwertung von Tonträgern (DVD) als auch für die Verwertung über nicht-lineare digitale Träger (z. B. VoD). Betroffen von dieser Regelung sind in- und ausländische Rechteeinkäufer von Filmen, die für das Kino konzipiert und zur Auswertung in der Schweiz bestimmt sind. Die Rechte können somit nicht mehr unter verschiedenen Rechteinhabern aufgeteilt werden. Die Einverleiherklausel verpflichtet jedoch nicht zum gleichzeitigen Erwerb der Verwertungsrechte für das Kino und die nicht-lineare Verwendung. Ausgenommen von der Klausel ist zudem die Verwertung durch Fernsehveranstalter.

Ab dem 1. Januar 2017 müssen ferner Unternehmen, die Filme für die Werknutzung außerhalb der Kinos verwerten, dem Bundesamt für Statistik jährlich die Verwertungsergebnisse der Filme nach Sprachversionen melden (Art. 24 Abs. 3 bis FIG). Diese Verpflichtung gilt für Filme, die länger als 60 Minuten dauern und im Kino aufgeführt werden, sowie für Unternehmen, die Filme auf digitalen Plattformen verwerten.

Angesichts der sehr schnellen Entwicklung der Verwertung von Filmen auf digitalen Kanälen soll die Umsetzung der Einverleiherklausel regelmäßig vom Bundesamt für Kultur bewertet werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass mit den gesetzlichen Bestimmungen die gewünschten Ziele erreicht werden.

• *Loi fédérale sur la culture et la production cinématographique (loi sur le cinéma)* (Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18256>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

Erhöhung der Gebührenanteile für lokale Radio- und Fernsehstationen

Am 14. Juni 2015 hatte die schweizerische Bevölkerung einer Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTGV) betreffend die Einführung eines neuen Gebührensystems zugestimmt (siehe IRIS 2015-7/5). Mit der inzwischen erfolgten Gesetzesänderung wird die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine Radio- und Fernsehgebühr abgelöst, welche nunmehr alle Haushalte und einige Unternehmen auch ohne Besitz eines Empfangsgeräts entrichten müssen. Mit dieser Abgabe wird der Gesetzesrahmen an die technische Entwicklung angepasst, denn Radio- und Fernsehsendungen können inzwischen überall und zu jeder Zeit über Handy, Tablet oder Computer empfangen werden. Zudem haben mittlerweile 92 Prozent der Schweizer Haushalte und praktisch alle Unternehmen einen Internetzugang.

Mit Einführung des neuen Gebührensystems zahlt die Mehrheit der Haushalte deutlich weniger an Abgaben. Da mehr Personen die Gebühr entrichten, sinkt sie von derzeit CHF 462.- auf rund CHF 400.- im Jahr. Für die Unternehmen gilt eine Staffelung der Gebühr in Abhängigkeit des Umsatzes. Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz unter CHF 500'000.- sind von der Abgabe befreit (rund 75 % der schweizerischen Unternehmen).

Der Hauptteil der Radio- und Fernsehgebühr geht an die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Zwischen 4 % und 6 % der Gebühr gehen an die 21 lokalen Radiostationen und 13 lokalen Fernsehveranstalter mit Service Public-Leistungsauftrag. Lokale Veranstalter können von der Abgabe profitieren, wenn ihre Radio- und Fernsehprogramme regionale Informationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bringen und zum kulturellen Leben der Region beitragen, in der sie ausstrahlen. Auch die komplementären, nicht gewinnorientierten Lokalradios können Gebührenanteile erhalten.

Mit dem neuen Abgabesystem werden sich auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die lokalen Radio- und Fernsehstationen verbessern. Für ihren Service-Public-Auftrag erhalten sie zusätzlich zu den ihnen heute gewährten CHF 54 Millionen bis zu 27 Millionen mehr pro Jahr. Zudem werden sie bei der Aus- und Weiterbildung ihres Personals sowie bei der Digitalisierung ihrer Programme stärker unterstützt.

Auf der Grundlage dieser neuen Bestimmungen hat der Bundesrat am 25. Mai 2016 beschlossen, den lokalen Radio- und Fernsehstationen mehr Mittel an die Hand zu geben. Er erhöhte ihren Anteil an den Abgaben von 4 % auf 5 %, was zusätzliche Gelder in Höhe von CHF 13,5 Millionen im Jahr ausmacht. Insgesamt werden die Radio- und Fernsehveranstalter CHF 67,5 Millionen erhalten. Am 15. August 2016 legte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Abgabenanteile, die an die jeweiligen Radio- und Fernsehstationen vergeben werden, fest. Diese Anteile sollen rückwirkend zum 1. Juli 2016 ausbezahlt werden.

• *Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)* (Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18260>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

FR-Frankreich

Humor, Politik und Meinungsfreiheit im Fernsehen aus Sicht des Obersten Revisionsgerichts

Am 20. September 2016 urteilte die Strafkammer der Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht) in zwei Rechtssachen, in denen sich die Vorsitzende der rechtsextremen Partei Front national, Marine Le Pen, und der öffentlich-rechtliche Fernsehsender France Télévision nach Ausstrahlung von zwei satirischen Beiträgen in der Sendung „On n'est pas couché“ (Wir sind noch nicht im Bett), die Le Pen als beleidigend empfunden hatte, gegenüberstanden. Das Oberste Revisionsgericht, so scheint es, beurteilt die Grenzen der Meinungsfreiheit unterschiedlich.

Im ersten Fall zeigte der strittige TV-Beitrag verschiedene parodierende Werbeplakate der zur Wahl angetretenen Präsidentschaftskandidaten, die drei Tage zuvor in der Satirezeitung „Charlie Hebdo“ abgedruckt worden waren. Auf einem der Plakate war Marine Le Pen als Kothaufen dargestellt, versehen mit der Überschrift, „Le Pen, die Kandidatin, die euch ähnelt“. Die Betroffene hatte daraufhin gegen den Präsidenten der Gesellschaft France Télévisions und den Moderator der Sendung Klage wegen Beleidigung eingereicht. Nachdem die Klage erstinstanzlich abgelehnt worden war, ging Le Pen in Berufung. Das Berufungsgericht hielt fest, dass die strittige Zeichnung besonders beleidigend gegenüber der Klägerin sei, es sich jedoch nicht um einen Angriff gegen ihre Person und einen Verstoß gegen ihre Würde handele, sondern um einen Seitenhieb auf ihre Person als Präsidentschaftskandidatin. Der Humor müsse in sehr weiten Grenzen

toleriert werden, zumal wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine Person des politischen Lebens handele. Das Berufungsgericht befand ferner, der Moderator habe vorsorglich auf den satirischen Charakter der präsentierten Zeichnungen verwiesen und damit eindeutig die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Zuschauer zum Lachen zu bringen. Es sei ihm nicht darum gegangen, ein herabwürdigendes Bild der Klägerin zu zeichnen. In Reaktion auf dieses Urteil hatte sich Le Pen an das Oberste Revisionsgericht gewandt. In seinem Urteil vom 20. September erklärte das Gericht, die strittige Zeichnung mit der Überschrift sei ein Angriff auf die Würde der Zivilpartei, indem sie diese mit einem Kothaufen in Verbindung bringe und sei es auch in ihrer Qualität als politische Person. Damit überschreite die Zeichnung die zulässigen Grenzen der Meinungsfreiheit. Die oberste Gerichtsstanz hob das Berufungsurteil zusätzlich mit der Begründung auf, es habe die Artikel 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 (Beleidigung einer Privatperson) und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention missachtet. Die Angelegenheit wurde an das in anderer Besetzung tagende Berufungsgericht von Paris zurückverwiesen.

In der zweiten Rechtssache ging es um eine andere Ausgabe der gleichen Sendung, in der Politiker mit ihrem imaginären Familienstammbaum gezeigt wurden. Marine Le Pen klagte gegen die Darstellung ihres Stammbaums als Hakenkreuz, die sie als öffentliche Beleidigung einer Privatperson erachtete. Das Berufungsgericht wies die Klage, in der Le Pen als Nebenklägerin auftrat, mit der Begründung ab, in der strittigen Programmsequenz würden Ausdrucksmittel aus dem Bereich Satire und Komik verwendet. Zweck sei es, die Menschen zum Lachen zu bringen, indem man sich über die dort dargestellten Personen lustig mache, ohne sie jedoch anprangern oder herabwürdigen zu wollen. Der eindeutig übertriebene Charakter der Zeichnung, der jegliche Ernsthaftigkeit fehle, lasse auf keinen Fall die Auslegung zu, es werde ein auch nur annähernd realistisches Bild der politischen und ideologischen Einstellung Marine Le Pens gezeichnet. Die Betroffene war daraufhin vor das Oberste Revisionsgericht gezogen. Anders als in der ersten Angelegenheit wies die oberste Gerichtsstanz die Klage jedoch ab. Es vertrat die Meinung, die strittige Zeichnung sei zwar beleidigend, stehe aber im Rahmen politischer und satirischer Polemik für die einem Parteiführer zugeschriebene ideologische Inspiration. Mit dieser Zeichnung würden die zulässigen Grenzen der Meinungsfreiheit folglich nicht überschritten.

• *Cour de cassation, (ch. crim.), 20 septembre 2016, M. Le Pen c/ L. Ruquier et a.* (Oberstes Revisionsgericht (Strafkammer), 20. September 2016, M. Le Pen gegen L. Ruquier u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Anfechtung der Vorführungsfreigabe für den Film „Blau ist eine warme Farbe“: Der Staatsrat fällt sein Urteil

Die französische Kulturministerin hat im Rahmen einer Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts zweiter Instanz vom 8. Dezember 2015 vor dem Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) geklagt. Besagtes Verwaltungsgericht hatte im Rahmen einer Berufungsklage eines konservativen katholischen Verbands die Vorführungsfreigabe (visa d'exploitation) für den Film „Blau ist eine warme Farbe“ (Originaltitel „La vie d'Adèle“ - Das Leben von Adèle) entzogen, der 2013 bei den internationalen Filmfestspielen von Cannes mit der Goldenen Palme ausgezeichnet worden war. Die von der Klassifizierungskommission im Juli 2013 erteilte Vorführungsfreigabe galt ab zwölf Jahren und war von der Anmerkung begleitet, dass der Film explizite Sexszenen zeige, die ein junges Publikum schockieren könnten.

In seinem Urteil vom 28. September 2016 verweist der Staatsrat darauf, dass das Pariser Verwaltungsgericht zweiter Instanz in einem ersten Schritt das Thema des Films genannt und danach festgestellt habe, dass der Film mehrere sehr realistisch dargestellte Sexszenen enthalte. Eine dieser Szenen sei so gedreht worden, dass insbesondere dem jungen Zuschauer jegliche Möglichkeit genommen werde, sich von dem, was er sehe, zu distanzieren. Das Berufungsgericht war somit zum Schluss gekommen, dass die Auswirkungen des Films auf das Empfinden eines jungen Publikums derart seien, dass ein Vorführungsverbot für Minderjährige unter zwölf Jahren nicht ausreiche.

Gemäß Artikel R. 211-12 4 des Code du cinéma (Kinogesez) kann die Klassifizierungskommission dem Kulturminister ein Vorführungsverbot für Personen unter 18 Jahren für Werke empfehlen, „die explizite oder sehr gewalttätige Sexszenen zeigen“. Im vorliegenden Fall urteilt der Staatsrat, aus den Prozessakten ergebe sich, dass die strittigen Sexszenen zwar nachgestellt, jedoch von unbestreitbar realistischer Natur seien. Gleichwohl fehle ihnen jegliche Gewalttätigkeit und sie seien auch nicht in herabwürdigender Absicht gedreht worden. Die Szenen fügten sich stimmig in die allgemeine Erzählstruktur des nahezu drei Stunden langen Films ein, dessen Absicht es sei, die leidenschaftliche Liebesbeziehung zwischen zwei jungen Frauen zu beschreiben. Die Kulturministerin habe zudem die Vorführungsfreigabe mit einer zusätzlichen, die jungen Zuschauer und deren Eltern informierenden Warnung versehen. Unter diesen Umständen, so die oberste Verwaltungsgerichtsinstanz, habe das Verwaltungsgericht zweiter Instanz die Tatbestände insofern nicht richtig beurteilt, als es erklärt habe, der Film könne das Empfinden junger Menschen verletzen, und daraus schloss, die Kulturministerin habe einen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine

Vorführungsfreigabe ab zwölf Jahren erteilte. Die Ministerin habe somit zu Recht die Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt. Die Sache wurde an das Pariser Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

• *Conseil d'Etat, (10e et 9e sous-sect.réunies), 28 septembre 2016, Ministère de la Culture c/ Association Promouvoir et a.* (Staatsrat, (9. und 10. Unterabteilung), 28. September 2016, Kulturministerin gegen Verband Promouvoir u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Mahnung des CSA an TF1, die Crosspromotion für LCI einzustellen

Mit Entscheidung vom 21. September 2016 hat der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) der privaten Fernsehgruppe TF1 eine Mahnung mit der Aufforderung zukommen lassen, dem Verbot der Crosspromotion, welches im Nachtrag vom 17. Februar 2016 zur Vereinbarung vom 8. Oktober 2001 zwischen TF1 und dem CSA verankert ist, schnellstmöglich Folge zu leisten. Andernfalls drohe ihr ein Sanktionsverfahren, so die Regulierungsbehörde.

Gemäß Artikel 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 ist es Aufgabe des CSA, die Gleichheit der Behandlung zu gewährleisten und den freien Wettbewerb zu fördern. Im Dezember 2015 genehmigte der CSA dem Nachrichtensender LCI, dessen Eigentümer die Gruppe TF1 ist, in die offenen Kanäle zu gehen. Im Gegenzug bestand die Regulierungsbehörde auf der Unterzeichnung eines Nachtrags zur Vereinbarung, in dem die Übernahme aller von der Gruppe TF1 im Gegenzug für diesen Wechsel eingegangenen Verpflichtungen festgehalten ist. Diese hat sich insbesondere dazu verpflichtet, „keine Crosspromotion der Programme des Senders LCI auf TF1“ vorzunehmen und auch „keine Werbespots für Programme des Senders LCI“ auszustrahlen. Im Februar 2016 waren diese Verpflichtungen in einem Nachtrag zur Vereinbarung zwischen TF1 und dem CSA festgelegt worden, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb zwischen den Nachrichtensendern allein auf ihren jeweiligen Verdiensten beruht und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der dominanten Stellung der Gruppe TF1 auf dem Werbemarkt und der großen Zuschauerzahl des Senders kommt.

Im September 2016 jedoch kündigte TF1 insbesondere in mehreren Nachrichtensendungen TV-Gäste und Themen von Programmen des Senders LCI an und blendete Textzeilen bzw. -tafeln mit der Nummer des digitalen Sendekanals von LCI sowie der Aufforderung an die Zuschauer ein, die Nachrichtensendungen auf LCI anzuschauen.

Der CSA urteilte, die Hinweise auf bestimmte Sendungen oder auf die allgemeine Thematik des Nachrichtensenders förderten die Programme des auf die aktuelle Berichterstattung ausgerichteten Senders LCI. Das Gleiche gelte, wenn die Begriffe „alle Nachrichten“ oder „ständige Berichterstattung“ mit dem Namen des Senders in Zusammenhang gebracht würden. Allein der Hinweis auf den Sender LCI müsse als Werbung für dessen Programme gesehen werden, da die Fernsehzuschauer dazu animiert würden, sich besagte Sendungen anzuschauen.

Der Sender TF1 habe somit unter Missachtung der Vorgaben aus der Vereinbarung bei seinen Zuschauern Werbung für die Programme des Senders LCI gemacht und wird deshalb ermahnt, dies zukünftig zu unterlassen.

Die Verantwortlichen von TF1 zeigten sich erstaunt darüber, dass alle Sender der öffentlich-rechtlichen Fernsehgruppe France Télévisions ebenso wie die Sender der öffentlich-rechtlichen Hörfunkgruppe Radio France dazu genutzt werden, Cross-Promotion für den neuen, zum 1. September 2016 gestarteten öffentlich-rechtlichen TV-Nachrichtensender Franceinfo zu betreiben. Sie beantragten beim CSA, die eigene Vereinbarung mit der Regulierungsbehörde entsprechend ändern zu dürfen.

• *Décision n°2016-726 du 21 septembre 2016 mettant en demeure la société Télévision française 1* (Entscheidung Nr. 2016-726 vom 21. September 2016 mit Mahnung der Fernsehgruppe TF1) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Unterzeichnung eines branchenübergreifenden Abkommens über die kontinuierliche Verwertung von Werken

Nach sechs Monaten intensiver Verhandlungen haben die Interessenverbände der Fachleute aus den Bereichen Film und audiovisuelle Medien am 11. Oktober 2016 gemeinsam mit dem Kulturministerium und dem Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filmzentrum - CNC) ein Abkommen über die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verwertung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen unterzeichnet. Das Abkommen ist aus dem Willen heraus entstanden, den Zugang zu Werken zu erleichtern, die für das filmische und audiovisuelle französische Kulturerbe von Bedeutung sind. Sowohl beim Publikum als auch in den Fachkreisen, an erster Stelle bei den Urhebern, sorgt nämlich der Umstand, dass manche Meisterwerke unauffindbar und Filmografien zum Teil unvollständig sind, für Unzufriedenheit und Frustration. Konkret soll ein breiter Zugang zu den Werken für alle Zuschauer über alle Arten der Verbreitung (in den Kinosälen, im Fernsehen, als DVD oder online) erreicht

werden, unabhängig davon, ob es sich um Filme, Serien, Dokumentarfilme, Kurzfilme o. Ä. handelt.

Der Grundsatz der kontinuierlichen Verwertung von Werken ist zwar im Gesetz von 1985 verankert und wurde auch in das Gesetz „Création et patrimoine“ (Kunstschaffen und Kulturerbe) vom 7. Juli 2016 übernommen, doch hat er bislang für die audiovisuellen Werke und Kinofilme keine konkrete Umsetzung gefunden.

Laut Abkommen muss der Produzent die Elemente, die er zur Herstellung des Werks verwendet hat, aufbewahren und sich den aktuellen Verbreitungsstandards anpassen. Die Verpflichtung, eine kontinuierliche Verwertung anzustreben, gilt für alle Verbreitungskanäle (Kinosäle, Fernsehen, digitale Plattformen) und ist als Handlungsverpflichtung, nicht als Ergebnisverpflichtung zu verstehen. Im Abkommen ist zudem die Verpflichtung vorgesehen, den Urheber über die Bemühungen, die unternommen wurden, um eine Verwertung des Werks zu gewährleisten, zu informieren und bestimmte Fristen einzuhalten, damit die Verpflichtung als erfüllt gilt. Das Abkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und enthält eine Revisionsklausel, derzufolge seine Umsetzung nach 18 Monaten überprüft werden soll.

Amélie Blocman
Légipresse

Studie des CSA über die digitalen Plattformen und die Herausforderungen mit Blick auf die Regulierung des audiovisuellen Sektors

Am 23. September 2016 veröffentlichte der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine Studie über die Bedeutung der digitalen Plattformen für den Zugang zu den audiovisuellen Inhalten, deren Geschäftsmodell und die Herausforderungen für den Sektor. Zu den „digitalen Plattformen“ zählen soziale Netzwerke, Video-Sharing-Websites, App-Stores und Suchmaschinen, die neue Dienste anbieten und damit die Wertschöpfungskette und die im audiovisuellen Sektor üblichen rechtlichen Kategorien in Frage stellen. Die Arbeit der Regulierungsbehörde stützt sich insbesondere auf eine Reihe von Anhörungen von Akteuren aus dem audiovisuellen und digitalen Sektor sowie von Experten aus den Bereichen Werbung, Recht und Wirtschaft. Dabei ging es um die folgenden vier Schlüsselfragen: Welchen Platz nehmen die Plattformen mit Blick auf den Zugang zu den audiovisuellen Inhalten heute ein? Welchen Platz nehmen die audiovisuellen Inhalte im Geschäftsmodell der Plattformen ein? Wie haben sich die audiovisuellen Mediendienste an dieses neue Umfeld angepasst? Welche Herausforderungen stellen sich mit Blick auf Exposition und Monetarisierung

der Inhalte? Die zunehmende Präsenz dieser Plattformen in der audiovisuellen Landschaft, ihre Konzentration und Marktmacht werfen Fragen auf und stellen die audiovisuelle Regulierung vor zahlreiche Herausforderungen, etwa beim Thema Wahrung der kulturellen Vielfalt, Medienpluralismus oder Schutz der Minderjährigen und der Verbraucher.

Der CSA hat zehn wichtige Herausforderungen für den Regulierungssektor herausgearbeitet. An erster Stelle stehen die Neutralität der Netzwerke, die Gewährleistung eines nicht-diskriminierenden Zugangs zu den audiovisuellen Diensten durch die Vertriebsnetze sowie das Problem eines ausgeglichenen Zugangs der Inhalteanbieter zu den Plattformen. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die bei den Plattformen üblichen Referenzierungsbedingungen verbessert werden können und wie sich die Personalisierung der Inhalte mit dem allgemeinen Ziel der kulturellen Vielfalt vereinbaren lässt. Der CSA spricht ferner das Problem der zunehmenden Uniformierung des Inhalteangebots sowie die Notwendigkeit einer Moderation der Inhalte an. Zudem stellt er die Frage, ob neue Modalitäten der Moderation es ermöglichen würden, ein besseres Gleichgewicht zwischen Verbraucherschutz und Meinungsfreiheit zu gewährleisten. Als weitere Herausforderung sieht der CSA die Achtung des Urheberrechts, insofern sie die Grundlage der Finanzierung des künstlerischen Schaffens bildet. Innovationen im Bereich der Werbung sollen die Anliegen und Erwartungen sämtlicher Akteure des Sektors auf einen Nenner bringen. Eine ganz wichtige Herausforderung in diesem Bereich sieht der CSA auch in der Verteilung der Wertschöpfung zwischen den Plattformen und den traditionellen audiovisuellen Akteuren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben die Plattformen im Gegensatz zu den traditionellen Akteuren keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Produktionsinvestitionen und beteiligen sich generell auch nicht an der Vorfinanzierung von Werken. Hinzu kommt, dass die aufgezählten Punkte nicht allein auf nationaler Ebene behandelt werden können, da die Plattformen in zahlreichen Ländern auftreten und mehrheitlich nicht einmal den auf EU-Ebene geltenden Mindestregeln unterliegen. Damit stellt sich auch die Frage nach einer Neugestaltung der Finanzierungsmechanismen im Bereich des künstlerischen Schaffens. Der CSA kommt in seiner Studie zum Schluss, dass „die Antwort der zuständigen Behörden und Rechtsinstanzen auf nationaler Ebene einerseits angesichts der beispiellosen Entwicklung in diesem Sektor maßvoll sein muss, indem sie alle den Sektor beeinflussende Parameter berücksichtigt, andererseits auf EU-Ebene und international kohärent sein sollte.“

Am 27. September 2016 erklärte die französische Kulturministerin in einer Rede anlässlich einer Studententagung des CSA zum Thema „Der audiovisuelle Sektor im digitalen Raum: Plattformen und Daten“: „Die Mission Kultur Akt II zur kulturellen Ausnahme im digitalen Zeitalter muss zu einem europäischen Akt II werden; andernfalls ist sie zum Scheitern verurteilt.“ Sie

nahm damit Bezug auf den Bericht von Pierre Lescure über die Herausforderungen für die kulturellen Industrien in der digitalen Welt, den Lescure 2013 dem Präsidenten der Republik und der damaligen Kulturministerin überreicht hatte. Die Ministerin erinnerte zudem daran, dass die französischen Behörden eine Ausweitung des Geltungsbereichs der AVMD-Richtlinie auf die Video-Sharing-Websites befürworteten. Mit ihrem Vorschlag, die Plattformen dazu zu verpflichten, bei Verstößen gegen die Würde des Menschen, die Anstiftung zu Hass und die Rechtfertigung von Terror vorzugehen, ging die Ministerin sogar noch einen Schritt weiter: „Wir können nicht hinnehmen, dass sich die großen audiovisuellen Plattformen hinter dem Status eines Host-Providers verstecken, der längst nicht mehr der Realität der Dienste, die sie anbieten, entspricht.“

• CSA, « Plateformes et accès aux contenus audiovisuels - Quels enjeux concurrentiels et de régulation », septembre 2016, 99 pages (CSA, "Plattformen und Zugang zu den audiovisuellen Inhalten - Herausforderungen für Wettbewerb und Regulierung", September 2016, 99 Seiten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18261>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Entwurf der BBC-Charta dem britischen Parlament vorgestellt

Am 15. September 2016 stellte der Minister für Kultur, Medien und Sport dem House of Commons (Unterhaus) den Entwurf der Royal Charter (Charta) für die British Broadcasting Corporation (BBC) und die begleitende Rahmenvereinbarung vor, in dem die Ziele und Verwaltungsstrukturen der BBC aufgeführt sind. Die Charta spiegelt viele der Vorschläge aus dem Weißbuch wider, welches dem Parlament am 12. Mai 2016 vorgelegt wurde (siehe IRIS 2016-7/21). Der Entwurf der Royal Charter wird die achte Charta ersetzen, die am 31. Dezember 2016 ausläuft. Die zentralen Elemente der neuen Charta sind der Auftrag und die unten beschriebenen öffentlichen Zwecke der BBC.

Die Charta soll die öffentliche Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Unparteilichkeit der BBC sicherstellen. Der Auftrag der BBC lautet, im öffentlichen Interesse zu handeln und alle Zuschauer und Zuhörer durch die Bereitstellung unparteiischer, qualitativ hochwertiger und spezifischer Inhalte und Dienste zu Informations-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken zu bedienen.

Der Charta-Entwurf definiert die öffentlichen Zwecke der BBC. Diese sind unparteiische Nachrichten und Informationen bereitstellen, um den Menschen dabei zu

helfen, die Welt um sich herum zu verstehen und sich auf sie einzulassen. Menschen jeden Alters beim Lernen zu unterstützen, Kreative, qualitativ hochwertige und spezifische Inhalte und Dienste zu liefern, die sich von anderen Angeboten unterscheiden, die kreative Risiken eingehen sollten, um frische Ansätze und innovative Inhalte zu entwickeln. Widerspiegelung, Repräsentanz und Dienst an den unterschiedlichen Gemeinschaften der Nationen und Regionen des Vereinigten Königreichs, sollten die Kreativwirtschaft im gesamten Vereinigten Königreich sowie die Darstellung des Vereinigten Königreichs, seiner Kultur und Werte gegenüber der Welt unterstützen.

Die BBC muss im öffentlichen Interesse handeln und dabei insbesondere die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf den Wettbewerb im Vereinigten Königreich im Auge haben. Um dieses Ziel gemäß der Charta zu fördern, muss die BBC mit anderen (kommerziellen wie nichtkommerziellen) Organisationen zusammenarbeiten und Partnerschaften anstreben, insbesondere mit der Kreativwirtschaft, wo dies im öffentlichen Interesse ist.

Die Charta beauftragt die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom mit der Regulierung der BBC. Zu den grundsätzlichen Funktionen der Ofcom gehören die Vorbereitung und Veröffentlichung eines Handlungsrahmens, in dem die Bestimmungen detailliert ausgeführt sind, die sie für eine wirksame Regulierung der BBC-Aktivitäten für angemessen hält. Diese Bestimmungen umfassen die Sicherstellung der BBC-Funktionen, ohne den freien und effektiven Wettbewerb im Vereinigten Königreich zu beeinträchtigen. Die Ofcom hat Vollstreckungsbefugnisse, um die Einhaltung der Rahmenstandards durch die BBC zu gewährleisten, unter anderem kann sie Bußgelder verhängen. Die Ofcom wird einen Jahresbericht herausgeben, und der Minister kann - frühestens 2022 - eine Zwischenprüfung vornehmen, wobei er sich auf die Verwaltungs- und Regulierungsordnungen konzentriert. Die Prüfung ist bis 2024 abzuschließen.

Die BBC wird von einem neuen 14-köpfigen Verwaltungsrat anstelle des gegenwärtigen Trusts verwaltet werden. Der Verwaltungsrat wird aus öffentlich bestellten und von der BBC ernannten Direktoren bestehen. Die BBC wird neun Ratsmitglieder ernennen, darunter fünf ohne Geschäftsbereich. Die verbleibenden fünf Mitglieder ohne Geschäftsbereich werden Nationenmitglieder sein, die Schottland, Nordirland, Wales und England repräsentieren, während das fünfte Mitglied den Vorsitz übernimmt. Die Ernennung erfolgt in einem umfassenden, fairen und offenen Wettbewerb.

Darüber hinaus wird das Nationale Wirtschaftsprüfungsbüro zum Finanzprüfer der BBC. Es wird unter anderem zu bewerten haben, ob die Organisation wirtschaftlich arbeitet.

Die BBC wird weiterhin durch eine öffentlich finanzierte Rundfunkgebühr finanziert, sie muss jedoch die verantwortungsvolle Verwendung öffentlicher Gelder nachweisen. Dazu gehört, dass die Organisation in

einem Jahresbericht die Identität aller leitenden Angestellten offenlegt, die von der BBC mehr als GBP 150.000 im Jahr erhalten, und im Einzelnen aufzeigt, wie die Zahlung zustande kommt, sowie die Namen aller anderen Mitarbeiter, die mehr als GBP 150.000 pro Haushaltsjahr aus der Rundfunkgebühr erhalten. Zu den „Mitarbeitern“ zählen Personen, die im Rahmen eines Dienstvertrags tätig sind; somit können dazu auch selbstständig tätige Personen gehören.

Schließlich muss die BBC entsprechend der Charta technologische Innovation fördern und eine führende Rolle in Forschung und Entwicklung einnehmen, die zur Erfüllung des Auftrags und der öffentlich-rechtlichen Zwecke der Organisation beitragen.

Der Charta-Entwurf wird von den verschiedenen Parlamenten und Versammlungen des Vereinigten Königreichs diskutiert werden. Die Regierung wird die Charta und die Vereinbarung dem Kronrat vorlegen, so dass sie am 1. Januar 2017 in Kraft treten und zum 3. April 2017 wirksam werden wird. Die Charta wird bis 31. Dezember 2027 gelten.

• *Draft Royal Charter for the Continuance of the British Broadcasting Corporation, September 2016, CM 9317* (Entwurf der Royal Charter für die Fortführung der British Broadcasting Corporation, September 2016, CM 9317)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18251>

EN

• *A Draft Agreement Between Her Majesty's Secretary of State for Culture, Media and Sport and the British Broadcasting Corporation, September 2016, Cm 9332* (Vereinbarungsentwurf zwischen dem Minister Ihrer Majestät für Kultur, Medien und Sport und der British Broadcasting Corporation, September 2016, Cm 9332)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18252>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

HR-Kroatien

Empfehlungen zum Schutz von Kindern und zu mehr Sicherheit bei der Nutzung elektronischer Medien

Nach Abschluss der Konsultationen mit Interessenvertretern und der interessierten Öffentlichkeit hat der Rat für elektronische Medien am 8. September 2016 Empfehlungen zum Schutz von Kindern und zu mehr Sicherheit bei der Nutzung elektronischer Medien verabschiedet.

Entwickelte Gesellschaften haben die Pflicht, Kindern und Jugendlichen die Bedingungen zu bieten, die es ihnen ermöglichen, ihr volles Potenzial zu entwickeln. Die Aufgabe der Institutionen ist es, Eltern und anderen Personen, die Kinder betreuen, systematisch in ihren täglichen Bemühungen um eine sichere, förderliche und gesunde Umgebung für die Entwicklung von

Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Da elektronische Medien in dieser Umgebung heute eine immer größere Rolle spielen, sollte ständig überwacht und untersucht werden, ob Medieninhalte, denen Kindern ausgesetzt sind, auch tatsächlich für Kinder geeignet sind. Dieses Dokument will daher vor allem Empfehlungen für das Angebot, die Kategorisierung und Nutzung von Medieninhalten formulieren, damit Kindern und Jugendlichen, die in Kroatien aufwachsen, eine bessere Umgebung für ihre Entwicklung geboten werden kann.

Kinder und Jugendliche sind nicht einfach Konsumenten von Medienbotschaften. Sie sind auch keine passiven Empfänger von prägenden Einflüssen. Vielmehr sind sie Personen, die aktiv Medieninhalte auswählen und dadurch, dass sie diese Inhalte weitergeben und interpretieren, auch neue Botschaften schaffen. Daher ist es genauso wichtig, Kinder und Jugendliche zu einer kritischen Einstellung gegenüber Medienbildern über das Leben und die Welt anzuhalten wie ungeeignete Medieninhalte zu entfernen oder zu reduzieren. Eine wesentliche Voraussetzung für eine autonome und individuelle kritische Haltung von Kindern und Jugendlichen ist die Entwicklung von Medienkompetenz. Unter Medienkompetenz ist ein Bündel von Fähigkeiten und Instrumenten zu verstehen, die die Menschen in die Lage versetzen, Medienbotschaften zu verstehen und zu analysieren und so das Risiko reduzieren, dass Inhalte von sozial fragwürdigen Werten unkritisch übernommen werden.

Die Kunst, Medienbotschaften kritisch zu lesen und zu interpretieren, ist in erster Linie wichtig für Eltern und Erzieher, die Kindern und Jugendlichen helfen können, eine offene, aktive und kritische Haltung gegenüber den Medien und Medieninhalten zu entwickeln. Medienkompetenz ist aber auch wichtig für Medienexperten, Redakteure und Journalisten, um ihre berufliche Stellung zu stärken. Dies ist umso relevanter angesichts des heftigen Konkurrenzkampfs, dem Medien heute in der Regel ausgesetzt sind, und um die Anerkennung ihrer sozialen Bedeutung und Verantwortung zu erleichtern. Auf diese Weise kann die ungeheure Wirkung, die Medienprodukte gerade auf Kinder und Jugendliche, aber auch auf die gesamte Gesellschaft ausüben, etwas abgemildert werden.

• *Vijeće za elektroničke medije usvojilo Preporuke za zaštitu djece i sigurno korištenje elektroničkih medija* (Empfehlungen zum Schutz von Kindern und zu mehr Sicherheit bei der Nutzung elektronischer Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18230>

HR

Nives Zvonarić

Agentur für elektronische Medien (AEM), Zagreb

IE-Irland

High Court lehnt Anordnungen gegen Facebook Ireland ab, vermeintlich verleumderische Posts zu entfernen

Der High Court hat in der Rechtssache Muwema gegen Facebook Ireland Ltd zur Haftung von Internet-Vermittlern für verleumderische Posts durch Dritte auf ihren Plattformen geurteilt. Der Kläger Fred Muwema, ein ugandischer Rechtsanwalt, erhob Einwände gegen drei vermeintlich „höchst beleidigende und verleumderische Veröffentlichungen“, die im März 2016 auf einer Facebook-Seite gepostet wurden. Die Veröffentlichungen wurden von einer Person gepostet, die lediglich mit dem Pseudonym ‚Tom Voltaire Okwalinga‘ („TVO“) bezeichnet war. Richter Donald Binchy am High Court erließ eine Anordnung zur Offenlegung der Identität und des Standorts der Personen, die die strittige Seite betreiben. Er lehnte jedoch die nach Art. 33 des Verleumdungsgesetzes von 2009 beantragte einstweilige Verfügung ab, Facebook dazu aufzufordern, das bereits gepostete Material „zu entfernen“ (takedown) und dessen weitere Veröffentlichung zu verhindern. Er begründete dies damit, Facebook Ireland Ltd könne dagegen den „gesetzlichen Einwand“ der „arglosen Veröffentlichung“ nach Art. 27 Abs. 2 lit. c des Gesetzes von 2009 anführen.

Der Kläger hatte Facebook schriftlich zum Entfernen des „gemeldeten Inhalts“ von seiner Website aufgefordert und um Offenlegung der IP-Adresse von TVO nachgesucht. Nach der Ablehnung der Anfrage des Klägers durch Facebook beantragte der Kläger eine Reihe von Anordnungen vor dem High Court. Dazu gehörte eine Anordnung gegen Facebook, die Person oder die Personen hinter dem pseudonymisierten Konto und ihren Standort zu identifizieren („Norwich-Pharmaceutical-Anordnung“). Der Kläger ersuchte zudem um einstweilige Verfügungen nach Art. 33 des Gesetzes von 2009 gegen Facebook, das bereits auf der Website-Plattform des Beklagten gepostete Material „zu entfernen“ (takedown) und TVO und andere daran zu hindern, dasselbe Material weiter zu posten.

Art. 33 des Gesetzes von 2009 sieht vor, dass der High Court eine Anordnung erlassen kann, die die Veröffentlichung und Weiterveröffentlichung einer Äußerung verbietet, wenn „(a) die Äußerung verleumderisch ist und (b) der Beklagte keinen Einwand gegen die Klage vorbringen kann, der begründete Aussicht auf Erfolg hat“ (zu einem aktuellen Urteil siehe IRIS 2016-4/18). Richter Binchy räumte ein, dass die Äußerungen gegen den Kläger auf den ersten Blick verleumderisch im Sinne von Punkt (a) gewesen seien, erklärte jedoch, Facebook könne sich auf zwei Einwände im Sinne von Punkt (b) berufen.

Art. 27 des Gesetzes von 2009 beinhaltet die Form des Einwands der arglosen Veröffentlichung, bei der „eine Person nicht als Verfasser, Redakteur oder Herausgeber einer Äußerung zu betrachten ist, auf die sich eine Klage bezieht, wenn er in Bezug auf elektronische Medien, auf denen die Äußerung aufgezeichnet oder gespeichert ist, lediglich für die Verarbeitung, das Kopieren, die Verbreitung oder den Verkauf des elektronischen Mediums oder lediglich für den Betrieb oder die Bereitstellung irgendwelcher Geräte oder Dienste verantwortlich war, mit denen die Äußerung gefunden, kopiert, verbreitet oder zugänglich gemacht werden kann.“ Nach Ansicht von Richter Binchy „umfasste [dies offensichtlich] die Umstände, die zu dem Verfahren geführt hatten.“ Richter Binchy stellte fest, es gebe Artikel „an anderen Stellen im Internet“, die Muwema betreffen, darunter Artikel über ihn, „die genau die Angelegenheiten, um die es in diesen Verfahren geht, betreffen.“ Diese Artikel seien aufgrund von Interviews entstanden, die Muwema selbst gegeben habe, „um die nämlichen Anschuldigungen zurückzuweisen“, mit denen sich die Verfahren befassen. Richter Binchy erklärte, Muwema sei „absolut berechtigt, solche Interviews zu geben, um seinen Ruf zu verteidigen“, mit diesem Entschluss sei er aber selbst zu „einem Beteiligten bei der Veröffentlichung der Anschuldigungen geworden, sodass jeder, der auch nur eine sehr oberflächliche Google-Suche durchführt... Artikel vorfindet, die dieselben Anschuldigungen wiederholen.“ Richter Binchy erklärte, es läge „erhebliche Wahrheit“ in dem Argument des Rechtsbeistands von Facebook, „der Geist war aus der Flasche“ und „eine einstweilige Verfügung wäre nutzlos.“

Richter Binchy erklärte, die Zuständigkeit des High Court für die Anordnungen (mit Ausnahme der Norwich-Pharmaceutical-Anordnung) „unterliegt den Beschränkungen, die das Parlament in Art. 33 des Gesetzes von 2009 vorgegeben hat.“ Nach seinen Worten „stellt [dieser Artikel] klar, dass derartige Anordnungen nur unter Umständen zu gewähren sind, wenn klar ist, dass der Beklagte keinen Einwand vorbringen kann, der begründete Aussicht auf Erfolg hat.“ Nach Auffassung des Richters trifft dies gleichermaßen auf eine Anordnung zur Entfernung (takedown) wie auf eine vorherige Unterlassungsanordnung zu. Der Richter war vielmehr der Ansicht, der Antrag „sollte auch zurückgewiesen werden, da er keinem sinnvollen Zweck dient, angesichts der Verfügbarkeit von Veröffentlichungen, die dieselben und andere schädigende Anschuldigungen [zu Muwema] an anderen Orten im Internet enthalten“.

Schließlich befand Richter Binchy, dass die Regelungen 15-18 der Richtlinie über elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG in ihrer Umsetzung in irisches Recht durch die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Richtlinie 2000/31/EG) (SI Nr. 68 von 2003) ebenfalls Facebook einen „weiteren Einwand“ an die Hand geben, nämlich den „Einwand des Hostings“, welche Vermittlern einen Haftungsausschluss für reines Hosting gewährt.

• *Muwema v Facebook Ireland Ltd [2016] IEHC 519* (Muwema gegen Facebook Ireland Ltd [2016] IEHC 519)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18222>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Umgang eines Rundfunkveranstalters mit ungeplanter Kritik eines Interviewpartners war fair und objektiv

Am 16. September 2016 wies der Beschwerdeausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) per Mehrheitsbeschluss zwei Beschwerden zu Kommentaren zurück, die in einem Live-Interview über eine politische Partei und einige ihrer Wähler geäußert wurden. Die Beschwerden betrafen eine Ausgabe der langjährigen RTÉ-Talkshow *The Late Late Show*, die am 19. Februar 2016, eine Woche vor den irischen Parlamentswahlen ausgestrahlt wurde.

Die Sendung beinhaltete ein Interview mit dem bekannten Journalisten Paul Williams zum Thema Kriminalität in Dublin, wobei sich das Interview zum größten Teil mit zwei sich befehdenden Verbrecherfamilien befasste. Zum Ende des Interviews begann der Journalist jedoch eine Diskussion über den irischen Sonderstrafgerichtshof, ein schöffnenloses Gericht, welches bestimmte terroristische Straftaten und Schwerverbrechen verhandelt. Der Journalist kritisierte weiterhin das Wahlprogramm der irischen politischen Partei Sinn Féin, welche den Sonderstrafgerichtshof abschaffen wollte. Der Journalist kommentierte, „die Einzigen, die im Hinblick auf diesen Teil ihres Wahlprogramms für Sinn Féin stimmen werden, sind die Drogendealer, die Mörder, die Entführer und die Terroristen“.

Der BAI prüfte zwei Beschwerden zur Sendung, die beide Verstöße gegen das Rundfunkgesetz von 2009 und den BAI-Kodex zu Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Reportagen anführten, insbesondere gegen die Vorschrift, dass „der Umgang im Rundfunk mit aktuellen Reportagen ... gegenüber allen betroffenen Interessen fair ist und dass das ausgestrahlte Thema objektiv und unparteiisch dargestellt wird“ (Art. 39 Abs. 1 lit. b des Gesetzes von 2009). Die Beschwerdeführer machten geltend, der Journalist habe „ungehindert Sinn-Féin-Wähler als Kriminelle verleumden können“, „der Moderator erlaubte ihm, diejenigen, die für Sinn Féin stimmen, zu verurteilen und zu diffamieren“, und die Kommentare des Journalisten „waren ein Versuch, Sinn Féin in der damals bevorstehenden Parlamentswahl zu schaden“. Als Antwort darauf führte RTÉ an, das Interview „wurde aus rechtlichen und redaktionellen Gründen im Voraus genau geprobt und geplant“, der Journalist „begann jedoch unerwartet eine Diskussion zum Sonderstrafgerichtshof“. RTÉ ergänzte, der

Moderator „versuchte, ihn zu unterbrechen, Williams fuhr jedoch fort und äußerte die Anschuldigung, die der Beschwerdeführer und mehrere andere als beleidigend empfanden“, es sei jedoch „ungeplant, improvisiert und die alleinige Meinung von Williams“ gewesen.

Der Beschwerdeausschuss beschloss mit Mehrheit, beide Beschwerden zurückzuweisen. Zum einen merkte der Ausschuss an, „Williams Kommentare zur Haltung von Sinn Féin zum Sonderstrafgerichtshof und ihr Vorschlag, ihn abzuschaffen, waren faktisch korrekt“. In Bezug auf die Kommentare zu einigen Sinn-Féin-Wählern erklärte der Ausschuss zum anderen, er „ist nicht der Ansicht, dass sie einen Kommentar zu Anhängern der Partei insgesamt darstellen“, sondern lediglich zu „einigen Segmenten der Wählerschaft, insbesondere solchen, die sich kriminell betätigen“. Insbesondere war der Ausschuss der Auffassung, dass (a) der Rundfunkveranstalter Schritte unternommen habe, um die Rechtmäßigkeit der Sendung zu gewährleisten, insbesondere durch eine vorherige Probe, (b) die Sendung live ausgestrahlt wurde und (c) die Kommentare des Gastes zum Sonderstrafgerichtshof ungeplant waren. Der Ausschuss merkte an, „die Zuschauer hätten sicherlich von einer deutlicheren Antwort des Moderators auf die Bemerkungen seines Gastes profitiert“, er erklärte jedoch auch, die Vorschläge der politischen Partei zum Sonderstrafgerichtshof „waren für die Diskussion nicht relevant“ und führte zudem an, „die Partei, wäre sie im Studio gewesen, hätte Williams Analyse nicht zugestimmt“. Unter Berücksichtigung aller Umstände und des „Rechts auf freie Meinungsäußerung“ kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass „alles in allem“ die Sendung nicht gegen die Vorschriften zu Fairness, Objektivität oder Unparteilichkeit verstoßen habe.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, September 2016, p. 45* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, September 2016, S. 45)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18221>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, September 2016, p. 48* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, September 2016, S. 48)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18221>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

BAI entscheidet über politische Werbung des Windenergieverbands

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat eine Beschwerde zu einer vom irischen Windenergieverband (IWEA) koordinierten Fernsehwerbung als Verstoß gegen Art. 41 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes von 2009 bestätigt. Dieser Artikel besagt, „ein Rundfunkveranstalter darf keine Werbung ausstrahlen, die einen politischen

Zweck verfolgt“ (siehe IRIS 2009-10/18). Ein ähnliches Verbot in Großbritannien wurde 2013 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als mit Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vereinbar befunden (siehe IRIS 2013-6/1).

Die Beschwerde betraf eine Werbekampagne mit dem Titel „The Power to Power Ourselves“, die sowohl vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ One als auch dem kommerziellen Fernsehsender TV3 im Januar und April 2016 ausgestrahlt wurde. Die Fernsehwerbung endete mit dem Text: „Warum importieren wir 85% des irischen Energiebedarfs und produzieren nur 15% im Land, wenn wir doch von einer Ressource umgeben sind, die uns in Richtung Energieunabhängigkeit bringen könnte.“

Der Beschwerdeführer führte unter anderem an, die vom IWEA, der nationalen Vertretung des Windenergiesektors in Irland, koordinierte Kampagne „ist eine Lobbygruppe für Sonderinteressen“ und „wird vom Staat und halbstaatlichen Organisationen unterstützt“. Zur Zeit der Ausstrahlung sei Windenergie Gegenstand eines „signifikanten politischen Disputs“ gewesen und Kampagnen seien geführt worden, „um der weiteren Entwicklung von Windenergie in Irland entgegenzuwirken“. Der Beschwerdeführer erklärte, der IWEA „zielte darauf, was der CEO als ‚eine Besorgnis erregende Eskalation falscher und irreführender Informationen über Windenergie aus einigen Lagern‘ beschrieb“. Dieser Disput sei auch mit der laufenden Überprüfung der Windenergie Richtlinien verknüpft, die von der Regierung, insbesondere zur Frage „unbedenkliche Sicherheitsabstände / Lärmgrenzen zwischen Wohngebäuden und Windparks“ herausgegeben wurden. Dagegen hat der IWEA „vehement opponiert“. Der Beschwerdeführer erklärte, dass unter Berücksichtigung des Inhalts der Werbung, des Kontextes, in dem sie ausgestrahlt wurde und der Absichten und Ziele des IWEA und der Werbekampagne die Werbung ein Versuch gewesen sei, die Regierungspolitik zu beeinflussen. Sie habe zudem gegen das Verbot politischer Werbung verstoßen, wie es in Art. 41 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes von 2009 festgelegt und in Art. 9 des BAI-Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen zu „verbotenen Kommunikationen“ wiedergegeben ist.

Als Antwort auf die Beschwerde erklärte der Sender TV3, er „stimmt nicht zu, dass die Werbung eine politische Botschaft oder Werbung darstellt“ und machte geltend, dass politische Werbung lediglich für „politische Parteien, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsorganisationen“ eingeschränkt sei. RTÉ erklärte, die Werbung „fördert im Allgemeinen den Beitrag, den Windenergie zu Irlands Energiebedarf leisten könnte“ und „das Potenzial ist nicht Gegenstand politischer Debatten oder Kontroversen“. RTÉ war der Ansicht, der Beschwerdeführer habe „seine Klage nicht untermauert, dass Windenergie gegenwärtig Gegenstand eines signifikanten politischen Disputs ist“.

In seinem Beschluss berücksichtigte der BAI-Beschwerdeausschuss das gesetzliche Verbot von Werbung, die auf einen „politischen Zweck“ abzielt, wie es im Rundfunkgesetz 2009 vorgesehen und in Artikel 9 des BAI-Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen wiedergegeben ist. Der Ausschuss berücksichtigte zudem den Inhalt der Werbung, den Kontext, in dem sie ausgestrahlt wurde, sowie die Absichten und Ziele des Werbenden und der Werbekampagne. Der Ausschuss betrachtete darüber hinaus die Definition eines „politischen Zwecks“, wie er in der Rechtssache Colgan gegen IRTC 1998 dargelegt wurde (siehe IRIS 1998-9/9). In dieser Rechtssache befand der irische High Court, „ein politischer Zweck ist nicht auf Werbungen beschränkt, die von oder im Namen politischer Parteien gesendet werden“, sondern „schließt ... Werbung ein, die das Ziel verfolgt, Veränderungen im Recht Irlands herbeizuführen oder vorgeschlagenen Änderungen in diesen Gesetzen entgegenzuwirken und/oder Werbung, die das Ziel verfolgt, eine Umkehr von Regierungspolitik oder einer bestimmten Entscheidung von Regierungsbehörden in diesem Land herbeizuführen oder vorgeschlagenen Umkehrungen derselben entgegenzuwirken.“

Im Hinblick auf den „Inhalt der Werbung“ befand der Ausschuss, die Werbung stelle eine „implizite Kritik“ der Energiepolitik Irlands dar. „Ein Ziel des Werbenden, des IWEA“ sei es gewesen, „Lobbyarbeit bei der Regierung zu betreiben, um die Entwicklung von Windenergie und erneuerbaren Energiequellen in Irland zu unterstützen.“ In Bezug auf den Kontext, in dem die Werbung ausgestrahlt wurde, stellte der Ausschuss fest, sie „wurde im unmittelbaren Vorfeld einer Parlamentswahl ausgestrahlt“, wo „Planung und weitere Themen im Zusammenhang mit Windenergie ... in einer Reihe von Wahlkreisen aktuelle und umstrittene Themen waren“. Der Ausschuss war der Ansicht, „zwar sind Wind und erneuerbare Energien Bereiche der Wirtschaft, jedoch solche, die in der Zeit, als die Werbung ausgestrahlt wurde, aktuelle politische Diskussionen im Land ausgelöst haben.“

Bei Berücksichtigung all dieser Elemente im Ganzen kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass „alles in allem“ diese Elemente „dergestalt waren, dass die Werbung die Kriterien für eine Werbung mit dem Ziel einer Ausrichtung auf einen ‚politischen Zweck‘ erfüllt hat, insbesondere einer, die Regierungspolitik im Hinblick auf Energie beeinflussen sollte“, und entsprechend „vom Wesen und Charakter her eine Werbung war, wie sie vom Rundfunkgesetz von 2009 verboten ist.“

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, September 2016, p. 5* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, September 2016, S. 5)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18221>

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, September 2016, p. 9* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, September 2016, S. 9)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18221>

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Verordnung zu Abgaben für die Nutzung terrestrischer Digitalfernsehfrequenzen

Am 4. August 2016 erließ das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Ministero dello sviluppo economico - „MISE“) eine Verordnung, welche den Betrag festlegt, der von Betreibern terrestrischer Digitalfernsehnetze für die Frequenznutzung zu zahlen ist („Verordnung“). Die Verordnung wurde am 21. September 2016 im Amtsblatt Nr. 221 veröffentlicht.

Gemäß Art. 208 des Stabilitätsgesetzes von 2016 ist das MISE für die Festlegung der Höhe des Betrags verantwortlich, den sowohl landesweite als auch lokale Netzbetreiber zu zahlen haben. Gemäß dem Gesetz ist dieser Betrag transparent, diskriminierungsfrei und objektiv festzulegen, gestützt zudem auf (i) die geographische Reichweite der genehmigten Nutzung, (ii) den Marktwert der Frequenzen, (iii) die Nutzung innovativer Technologien und (iv) einen Vergütungsmechanismus zur Förderung von Wettbewerb.

Die Verordnung beinhaltet die zu zahlenden Tarife für landesweite und lokale Netzbetreiber für jeden terrestrischen Digitalfernsehmultplex mit den maßgeblichen Kriterien für die Berechnung des fälligen Betrags. Der oben genannte Betrag ist jährlich zum 31. Juli von den Netzbetreibern, die Nutzungsrechte für Frequenzen halten, ungeachtet der eingesetzten Technologie zur Bereitstellung von Fernsehdiensten zu entrichten. Landesweite Netzbetreiber zahlen rund EUR 2.000.000 pro Multiplex; dieser Betrag entspricht 7% des durchschnittlichen Umsatzes aus der Bereitstellung von Breitbandkapazitäten für Rundfunkveranstalter.

Auf den Betrag wird ein Abschlag von 20% gewährt, wenn der nationale Multiplex zu mindestens 80% seiner Kapazität mit innovativer Technologie wie DVB-T2 betrieben wird. Weitere Rabatte kommen hinzu, wenn der landesweite Netzbetreiber Breitbandkapazitäten des entsprechenden Multiplexes für Fernsehsender bereitstellt, die von Dritten betrieben werden (das heißt, von Rundfunkveranstaltern, die nicht zur selben Gruppe gehören): 20% Abschlag, wenn mehr als 30% der Bandbreite an Drittanbieter vergeben werden, 40% bei 50% der Bandbreite und 60% bei 75% der Bandbreite an Drittanbieter.

Die Verordnung betrifft ausschließlich Beträge, die für 2014, 2015 und 2016 zu entrichten sind. Gemäß Art. 4 der Verordnung wird das MISE die Beträge für 2017 gestützt auf aktualisierte Zahlen zu den Einkommen der Netzbetreiber in einer weiteren Verordnung festlegen.

• *MINISTERO DELLO SVILUPPO ECONOMICO DECRETO 4 agosto 2016 Determinazione dei contributi per i diritti d'uso delle frequenze digitali per gli anni 2014, 2015 e 2016. (16A06812) (GU Serie Generale n.221 del 21-9-2016)* (Verordnung vom 4. August 2016, Beitrag für das Nutzungsrecht an Digitalfrequenzen für 2014, 2015 und 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18223> IT

Ernesto Apa, Fabiana Bisceglia
Portolano Cavallo Studio Legale

NL-Niederlande

Bezirksgericht weist die Klage wegen Urheberrechtsverletzung durch eine Fernsehserie ab

Am 20. September 2016 hat das Bezirksgericht Arnhem-Leeuwarden die Berufung des Autors Robert Moszkowicz wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht an seiner Autobiographie zurückgewiesen. Das Gericht kam zu dem Schluss, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass das Fernseh drama „De Maatschap“ von Dutch Mountain Film (DMF) und dem niederländischen Fernsehveranstalter VPRO die Urheberrechte des Autors verletzt hätten.

In der Fernsehserie geht es um die Geschichte der Familie Meyer. Die Geschichte orientiert sich am Leben der Familie Moszkowicz. Robert Moszkowicz behauptete, die Fernsehserie basiere auf seiner Autobiographie „De Straatvechter“ und beantragte vor dem Bezirksgericht Noord-Niederland die Beschlagnahme des Scripts, des Szenarios und der Synopse der Fernsehserie. Außerdem forderte Moszkowicz Zugang zu diesen Dokumenten. Um zu prüfen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorlag, beauftragte das Gericht einen Sachverständigen. Dieser sollte prüfen, ob es im Drehbuch der Serie eine bestimmte Szene im Schlafzimmer gab. Das Bezirksgericht wies den Antrag auf Zugang zurück, nachdem feststand, dass eine solche Szene in dem Film nicht vorkam.

Moszkowicz legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Er erklärte, das Buch sei eine Quelle für das Drehbuch. Mindestens neun Elemente in seinem Buch seien von der Serie übernommen worden. Dazu zählten die Szene im Bezirksgericht, die Zeitspanne, über die sich die Geschichte erstreckt, die zentrale Rolle der Vater-Sohn-Beziehung und weitere Elemente und Passagen des Buches. Das Gericht war ebenfalls der Meinung, dass mindestens zwei dieser Elemente und Abschnitte in der Tat nicht aus anderen Quellen stam-

men konnten. Die Beklagten DMF und VPRO widersprachen den Behauptungen mit dem Argument, dass es sich bei den betreffenden Elementen und Passagen um bekannte Fakten handle, die nicht durch das Urheberrecht geschützt seien. Außerdem erklärten die Beklagten, dass sie keineswegs geschützte Elemente der Arbeit kopiert hätten und dass sie die Ereignisse auf ihre Art und Weise dargestellt hätten.

Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Das Gericht stellte als erstes fest, dass das Buch urheberrechtlich geschützt sei und dass DMF und VPRO das Buch zwar als Quelle genutzt hätten. Allerdings stelle die Nutzung als Quelle an sich keinen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Bei einem Urheberrechtsverstoß müsse die Ähnlichkeit vielmehr so groß sein, dass die Adaptation in einer Fernsehserie eine unerlaubte Wiedergabe darstelle. Dem Gericht zufolge enthalten fünf der Elemente allgemeine Fakten und stehen nicht unter Urheberrechtsschutz. Die anderen vier Elemente sind ausführlichere Passagen aus dem Buch, wie etwa die Szene im Schlafzimmer. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Produzenten der Fernsehserie nicht die kreativen Einzelheiten in diesen Passagen kopiert haben und dass sie offensichtlich die Ereignisse nur ganz allgemein übernommen hatten. Das Berufungsgericht stellte außerdem fest, dass ein Urheberrechtsverstoß sehr unwahrscheinlich sei: In der Fernsehserie gehe es um die gesamte Familie Moszkowicz, in dem Buch dagegen nur um das Leben von Robert Moszkowicz.

Das Berufungsgericht wies den Antrag auf Zugang zu dem Script, Szenario und zu der Synopse mit der Begründung ab, dass kein hinreichender Verdacht auf Urheberrechtsverletzung vorlag. Es bestätigte anschließend das Urteil des Bezirksgerichts und entschied, dass der Kläger Moszkowicz die Kosten des Verfahrens tragen müsse.

• *Hof Arnhem-Leeuwarden, 20 september 2016, ECLI:NL:GHARL:2016:7612 (Moszkowicz / RAAF-VPRO)* (Bezirksgericht Arnhem-Leeuwarden, 20. September 2016, ECLI:NL:GHARL:2016:7612)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18225> NL

• *Rechtbank Noord-Nederland, 27 mei 2016, ECLI:NL:RBNNE:2016:2521* (District Court of North-Holland, 27 May 2016, ECLI:NL:RBNNE:2016:2521)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18226> NL

Geert Lokhorst

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

PowNed verletzt Recht eines ehemaligen Bürgermeisters auf Privatsphäre

Am 31. August 2016 verkündete das Bezirksgericht Amsterdam, der Fernsehsender PowNed habe private Gespräche zwischen dem ehemaligen holländischen Bürgermeister Onno Hoes und einem 24-Jährigen, mit

dem der Bürgermeister eine romantische Beziehung hatte, rechtswidrig ausgestrahlt (zum vorläufigen Urteil siehe IRIS 2015-10/25).

Hoes, damals Bürgermeister der Stadt Maastricht und seit Jahren verheiratet, hatte sich im Herbst 2014 mehrmals mit dem Mann, Robbie Hasselt, getroffen. Hoes war bereits 2013 in einen Skandal verwickelt gewesen, als er einen anderen Mann in der Hotellobby küsste. Kurze Zeit hatte es so ausgesehen, dass seine Position als Bürgermeister unhaltbar geworden sei, aber der Fall wurde beigelegt - Hoes blieb Bürgermeister von Maastricht, und der Mediensturm über den Skandal legte sich.

2014 erfuhr der Fernsehsender PowNed jedoch, dass Hoes Kontakt über das Internet zu Hasselt hatte und dass sie ein Treffen vereinbart hatten. Zwei Treffen zwischen Hoes und Hasselt wurden heimlich aufgezeichnet, eines von PowNed und eines von Hasselt, der von PowNed mit einer versteckten Kamera ausgerüstet worden war. Das Gespräch zwischen den beiden, das eindeutige sexuelle Anspielungen enthielt, wurde anschließend ausgestrahlt. Im Sommer 2015 war die Position des Bürgermeisters unhaltbar geworden, und er trat von seinem Amt zurück. Hoes klagte gegen Hasselt und den Sender PowNed und forderte Schadensersatz sowohl für den materiellen als auch für den immateriellen Schaden, den er erlitten habe und wahrscheinlich auch in Zukunft erleiden werde. Hoes erklärte, sowohl PowNed als auch Hasselt hätten sein Recht auf Privatsphäre verletzt. Außerdem forderte er, PowNed müsse das Material aus dem Internet entfernen und dürfe es nie wieder verwenden. Hoes hatte bereits zuvor die Entfernung des Materials gefordert, und zwar während des Vorverfahrens im Jahr 2015. Diesem zweiten Antrag wurde nun stattgegeben.

Das Gericht erklärte, es gehe bei diesem Fall um die Abwägung zweier Grundrechte, dem Recht des Bürgermeisters auf Achtung seines Privatlebens (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (ECHR)) und dem Recht von PowNed auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 ECHR). Das Gericht prüfte anschließend Aufzeichnung und Ausstrahlung des Materials getrennt.

Dem Gericht zufolge war die Aufzeichnung der Gespräche nicht rechtswidrig. Da Hoes bereits vorher in einen Skandal verwickelt gewesen war und bekannt war, dass eine Wiederholung seine Position als Bürgermeister der Stadt Maastricht gefährden würde, waren die Treffen zwischen Hoes und Hasselt ein Gegenstand öffentlichen Interesses. Das Gericht stellte fest, dass es Aufgabe der Medien sei, über solche Themen zu berichten. Der Einsatz einer versteckten Kamera und von Mikrofonen wurde vom Gericht als angemessen bewertet, da dies die effizienteste Methode sei, um die gewünschten Informationen zu erhalten: Wenn Hoes gewusst hätte, dass seine Äußerungen aufgezeichnet würden, hätte er sich wahrscheinlich nicht frei geäußert.

Die Veröffentlichung des Materials sei dagegen unverhältnismäßig gewesen. Hasselt hatte bereits über seine Treffen mit Hoes in Blogbeiträgen im Internet berichtet, die Angelegenheit sei also der Öffentlichkeit bekannt gewesen. Außerdem habe PowNed das Sendematerial manipuliert und Tonaufzeichnungen von Äußerungen hinzugefügt, die Hoes erst später gemacht hatte, außerhalb des Restaurants, in dem das Treffen stattgefunden hatte. Das Gericht stellte fest, dass dies ein wichtiger Punkt sei, weil die Rahmenbedingungen des Gesprächs eine wichtige Rolle spielten.

Aus diesem Grund hafte PowNed für den Schaden. Das Gericht ordnete an, dass PowNed das aufgezeichnete Material nicht verwenden durfte. Hasselt wurde dagegen vom Gericht nicht haftbar gemacht, denn er war nicht an der Ausstrahlung der Gespräche beteiligt.

• *Rechtbank Amsterdam, 31 augustus 2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:5438* (Bezirksgericht Amsterdam, 31. August 2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:5438)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18227>

NL

Leon Trapman

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Holländischer Fernsehsender handelte in gutem Glauben beim verdeckten Interview eines Flüchtlings

Im Dezember 2015 hatte das Bezirksgericht Amsterdam dem öffentlich-rechtlichen Sender PowNed die Ausstrahlung eines Videobeitrags über einen syrischen Flüchtling verboten. Der Sender hatte ein verdecktes Interview mit einem syrischen Flüchtling aufgenommen, aus dem dessen Abneigung gegen Homosexualität hervorzugehen schien. Außerdem hatte der Flüchtling sich in dem Interview über persönliche Gesundheitsprobleme im Hodenbereich geäußert (siehe IRIS 2016-2/21). Am 16. August 2016 hob das Berufungsgericht Amsterdam Teile des Urteils auf.

Das Berufungsgericht befasste sich getrennt mit zwei Fragen: zum einen mit der Frage, ob die Ausstrahlung des Bildfragments zur Homosexualität durch PowNed rechtmäßig war, zum anderen mit der Frage, ob die Ausstrahlung des Fragments zu den gesundheitlichen Problemen des Mannes rechtmäßig war. Das Gericht prüfte auch, ob PowNed rechtmäßig in den Besitz seiner Informationen gelangt war und ob die anschließende Ausstrahlung rechtmäßig war. Für die Entscheidung des Bezirksgerichts war ausschlaggebend gewesen, dass die PowNed-Reporterin und ihr Kameramann sich dem Kläger nicht als Journalisten von PowNed zu erkennen gegeben hatten. Das Bezirksgericht hatte das Verhalten von PowNed als eine rechtswidrige Handlung gegenüber dem Kläger bewertet. Das Berufungsgericht war dagegen der Auffassung, dass die Informationen über die Ansichten des Mannes zur

Homosexualität zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitragen. Daher sei es gerechtfertigt gewesen, dass die Reporterin sich nicht offen als Journalistin zu erkennen gegeben habe (dazu siehe die Kriterien in Axel Springer AG gegen Bundesrepublik Deutschland, EGMR, 7. Februar 2012, IRIS 2012-3/1). Das Gericht berücksichtigte bei seiner Entscheidung, dass die zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in den Niederlanden (Centraal Orgaan opvang asielzoekers - COA) PowNed den Zugang zu einer vorläufigen Aufnahmestelle für Flüchtlinge verweigert hatte. Nach Auffassung des Berufungsgerichts stellte diese Weigerung eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Pressefreiheit dar. Das Berufungsgericht kam daher zu dem Schluss, dass die Reporter im guten Glauben handelten, als sie sich das Videomaterial zur Homosexualität verdeckt beschafften und dass die Ausstrahlung durch PowNed rechtmäßig gewesen sei.

Was das Bildfragment über die gesundheitlichen Probleme des Flüchtlings betraf, so entschied das Berufungsgericht jedoch, dass die Ausstrahlung rechtswidrig war. Dieses Fragment, so das Gericht, sei zwar in der Tat im Zusammenhang mit einer Debatte von allgemeinem Interesse ausgestrahlt worden, nämlich der Haltung (männlicher) Flüchtlinge gegenüber den Rechten von Frauen und der Sexualität. Trotzdem sei in diesem Fall die Ausstrahlung des Fragments der öffentlichen Debatte nicht dienlich gewesen. Das Berufungsgericht stellte auch fest, dass das Fragment die Sendereihe in einer nicht unbedingt seriösen und leichtfertigen Art abschließen sollte. Unter diesen Umständen habe das Recht auf Meinungsfreiheit keinen Vorrang vor dem Recht des Klägers auf Schutz seiner Privatsphäre. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass obwohl die Reporter das Videomaterial in gutem Glauben erworben hatten, die anschließende Ausstrahlung des Beitrags rechtswidrig war.

Das Bezirksgericht hob den Teil des Urteils des Bezirksgerichts zur Homosexualität auf, stärkte jedoch die Forderung nach Entschädigung für das Bildfragment in Bezug auf die gesundheitlichen Probleme des Klägers.

• *Gerechtshof Amsterdam, 16 augustus 2016, ECLI:NL:GHAMS:2016:3286* (Berufungsgericht Amsterdam, 16. August 2016, ECLI:NL:GHAMS:2016:3286)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18224>

NL

Sarah Eskens

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

RO-Rumänien

Änderung des Gesetzes zur Kinoindustrie

Am 26. Mai 2016 hat der rumänische Staatspräsident

das Gesetz Nr. 110/2016 zur Ergänzung von Artikel 13 der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über die Kinoindustrie unterzeichnet. Der Gesetzentwurf war von 63 Abgeordneten des Parlaments aus fast allen Parteien eingebracht worden, am 28. Oktober 2015 vom Senat (dem Oberhaus des rumänischen Parlaments) und am 10. Mai 2016 von der Abgeordnetenkammer (dem Unterhaus) angenommen worden (siehe IRIS 2003-2/23).

Die Initiatoren des Gesetzes argumentieren, dass Kulturarbeit in Rumänien ständig unterfinanziert sei und dass mit der Notfallverordnung der Regierung Nr. 77/2009 über Organisation und Betrieb von Glücksspielen der Transfer eines bestimmten Prozentsatzes der Lottereeinnahmen zugunsten des Filmfonds abgelehnt wurde. Die Notfallverordnung der Regierung Nr. 77/2009 habe dazu geführt, dass die Mittel für den rumänischen Filmfonds drastisch zurückgegangen sind. Pro Jahr summieren sich die Verluste inzwischen auf fast 1,5 Millionen EUR. Gesetz Nr. 110/2016 sollte diese Situation korrigieren und die Finanzierung des Filmfonds aus Mitteln von Unternehmen sicherstellen, die Glücksspiele anbieten.

Mit dem neuen Gesetz wurde in Artikel 13 Absatz 1 der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Kinoindustrie, die mit Änderungen und Ergänzungen durch Gesetz Nr. 382/2006 angenommen wurde, eine neue Bestimmung e (1) eingeführt. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Finanzierung des Filmfonds. Sie lautet:

e (1) 2% der Einnahmen, die von Glücksspielunternehmen für den Staatshaushalt erhoben werden, gehen jährlich an den Filmfonds, um die Kinoindustrie zu fördern und zu unterstützen. Der Betrag wird bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das vorangegangene Jahr überwiesen und fällt nicht unter die Regulierung nach Artikel 66 Absatz 1 des Finanzgesetzes Nr. 500/2002, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen.

Artikel 66 Absatz 1 des oben genannten Gesetzes sieht vor, dass der Überschuss in den Haushalten öffentlicher Einrichtungen, die über gemischte Ressourcen finanziert werden (eigene Einnahmen, Steuereinnahmen, Sonderfonds usw.), zum Jahresende mit den Haushalten ausgeglichen wird, aus denen die Mittel der betreffenden Einrichtungen stammen, bis zu den Beträgen, die aus solchen Haushalten kommen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

• *Legea Nr.110 din 26.05.2016 pentru completarea art. 13 din Ordonanța Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia* (Gesetz Nr. 110/2016 zur Ergänzung von Artikel 13 der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über die Kinoindustrie unterzeichnet)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18254>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Änderung des Rundfunkgesetzes in Vorbereitung

Die Abgeordnetenkammer (das Unterhaus des rumänischen Parlaments) hat zwei Gesetzesentwürfe zur Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen verabschiedet. Die endgültige Entscheidung über den Gesetzesentwurf liegt beim Senat (dem Oberhaus). Allerdings endet die Legislaturperiode des rumänischen Parlaments Mitte Dezember 2016, und die oben genannten Gesetzesvorschläge stehen keineswegs oben auf der Tagesordnung des Parlaments. Die Wahrscheinlichkeit ist also nicht allzu groß, dass der Senat sich noch während der jetzigen Legislaturperiode damit befassen wird (siehe inter alia IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-8/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26, IRIS 2016-3/27).

Die Abgeordnetenkammer hat am 15. Juni 2016 den Gesetzesentwurf über die Aufhebung von Artikel 29 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 angenommen. Artikel 29 Absatz 1 bezieht sich auf die Möglichkeit, Werbeblöcke direkt vom Sender oder durch einen Vermittler (eine Agentur oder eine Behörde) zu kaufen.

Die Initiatoren des Gesetzesentwurfs argumentierten, dass die Werbeagenturen nach der Änderung des Rundfunkgesetzes durch die Notfallverordnung der Regierung Nr. 25/2013 (mit Änderungen und Ergänzungen durch Gesetz Nr. 181/2015 angenommen) einen großen Teil ihrer Einnahmen verloren hatten, weil Werbeblöcke nun in erster Linie direkt von den Rundfunksendern gekauft wurden. Außerdem würden dem Staatshaushalt Steuereinnahmen verloren gehen, da die Gewinne der Werbeagenturen erheblich zurückgegangen seien. Darüber hinaus wiesen die Initiatoren darauf hin, dass die Sender nach wie vor Verluste geltend machten, obwohl ihre Einnahmen durch den Direktverkauf von Werbung gestiegen seien.

Am 28. Juni 2016 hat die Abgeordnetenkammer außerdem den Gesetzesentwurf über die Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 148 vom 26. Juli 2000 über Werbung verabschiedet, neben dem Entwurf zur Änderung von Gesetz Nr. 504/2002. Nach Artikel II des Gesetzesentwurfs wird unter Artikel 29 nach Absatz 8 des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 ein neuer Absatz 9 eingefügt. Dieser lautet: (9) Radio- und Fernsehwerbung für Glücksspiele sind verboten.

Die Initiatoren des Gesetzesentwurfs waren der Auffassung, dass angesichts eines Booms des Glücksspielsektors in Rumänien die Verbraucher besser geschützt werden sollten, um zu verhindern, dass sie abhängig werden. Die rumänische Gesetzgebung ist nicht sehr klar in dieser Hinsicht. Deshalb, so die Initiatoren des Gesetzesentwurfs, sei es notwendig, alle Möglichkeiten für diese Art von Werbung strikt zu regulieren.

• *Propunere legislativă pentru abrogarea articolului 29.1 din Legea audiovizualului nr. 504/2002 - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzesentwurf zur Aufhebung von Artikel 29 Absatz 1 des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 - in der von der Abgeordnetenkammer angenommen Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18233>

RO

• *Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii nr. 148 din 26 iulie 2000, privind publicitatea, precum și a Legii nr. 504/2002 a audiovizualului - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzesentwurf zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 148 vom 26. Juli 2000 über Werbung sowie über die Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 - in der von der Abgeordnetenkammer angenommen Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18235>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Regeln für die Radio- und Fernsehberichterstattung über die Parlamentswahlen Ende 2016

Am 20. September 2016 hat der Nationale Audiovisuelle Rat (Consiliul Național al Audiovizualului) eine Entscheidung zu den Regeln für die Radio- und Fernsehberichterstattung über die Parlamentswahlen angenommen, die am 11. Dezember 2016 in Rumänien stattfinden (siehe IRIS 2004-3/33, IRIS 2005-1/34, IRIS 2008-10/27, IRIS 2009-1/29, IRIS 2009-6/28, IRIS 2009-10/24, IRIS 2011-3/29, IRIS 2011-9/31, IRIS 2012-6/30, IRIS 2014-5/27 und IRIS 2014-10/30).

Die Wahlkampagne startet am 11. November 2016 in Radio und Fernsehen und endet am 9. Dezember 2016 um 07.00 Uhr Ortszeit, 24 Stunden vor Beginn der Abstimmung in den Wahllokalen. Die Entscheidung orientiert sich weitgehend an den früheren Entscheidungen des CNA zu den Präsidentschaftswahlen, den Parlamentswahlen, den Europawahlen und den Gemeinderatswahlen in Rumänien.

Die Wahlkampagne sollte folgenden allgemeinen Interessen dienen: a) dem Interesse der Wähler, objektiv informiert zu werden, damit sie eine begründete Wahl treffen können; b) dem Interesse der Kandidaten, auf sich aufmerksam zu machen und ihnen eine Plattform für die Vorstellung ihres politischen Programms und ihres Wahlangebots zu bieten (Artikel 3 Absatz 1). Die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkveranstalter sind zu einer ausgewogenen und fairen Berichterstattung über die Wahlkampagne aller Kandidaten bei den Parlamentswahlen verpflichtet (Artikel 3 Absatz 2).

Die privaten Radio- und Fernsehsender müssen dem Rat bis spätestens 10. November 2016 die Termine für ihre Wahlsendungen vorlegen, die Liste der Wahlprogramme, die sie vorstellen werden, und die genauen Zeiten der Wahlsendungen (Artikel 4 Absatz 1). Die (landesweiten) privaten Radio- und Fernsehsender sind verpflichtet, den einzelnen Parteien dieselbe Sendezeit zur Verfügung zu stellen wie die (lan-

desweiten) öffentlich-rechtlichen Sender (Artikel 4 Absatz 4). Bei den regionalen und lokalen Privatsendern muss die Sendezeit für Wahlsendungen im Verhältnis zu der Zahl der endgültigen Kandidaten in dem Gebiet stehen, das von dem betreffenden Sender abgedeckt wird (Artikel 4 Absatz 5). Die Tarife für die Wahlwerbung und die Preise pro Zeiteinheit der privaten Radio- und Fernsehsender müssen öffentlich gemacht werden und für alle Parteien gleich sein (Artikel 4 Absatz 6).

Die Sender dürfen nur folgende Arten von Wahlsendungen machen: Nachrichtenbulletins (Montag-Sonntag), Wahlsendungen, in denen die einzelnen Parteien ihr Wahlprogramm vorstellen und ihre Aktivitäten bekannt machen können (Montag-Freitag) und Wahldiskussionen (Montag-Sonntag) (Artikel 5 Absatz 1). Während der Wahlkampagne haben die Kandidaten und ihre Vertreter nur Zugang zu folgenden journalistischen Produkten: Wahlprogrammen und Wahldebatten (Artikel 6 Absatz 1). Sie dürfen während der Wahlkampagne keine Sendungen produzieren oder moderieren (Artikel 6 Absatz 2).

Für Nachrichtenprogramme gilt, dass sie die Öffentlichkeit objektiv, fair und korrekt informieren müssen (Artikel 7 Absatz 1). Kandidaten, die ein öffentliches Amt bekleiden, dürfen in Informationssendungen nur in ihrer öffentlichen Funktion auftreten; die Tatsachen müssen auf ausgewogene und nicht einseitige Weise dargestellt werden (Artikel 7 Absatz 3).

Die Rundfunkveranstalter müssen sicherstellen, dass alle Kandidaten das Recht auf freie Meinungsäußerung, Pluralismus und Unparteilichkeit haben (Artikel 8 Absatz 1).

Private Sender dürfen Wahlwerbung nur während der Wahlsendungen und -debatten ausstrahlen (Artikel 10 Absatz 1). Öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehsender dürfen Wahlwerbung während der Wahlsendungen und -debatten ausstrahlen, wenn diese nicht über die Gesamtzeit hinausgeht, die für die Wahlberichterstattung reserviert ist (Artikel 10 Absatz 4). Am Ende von Werbepausen werden Informationen zu den Wahlgesetzen eingeblendet, die vom Innenministerium und dem Ständigen Wahlausschuss zur Verfügung gestellt werden, mit Billigung des Nationalen Audiovisuellen Rates (Artikel 10 Absatz 5).

Rundfunksender müssen das Recht auf Richtigstellung einräumen oder gegebenenfalls das Recht auf Erwidern (Artikel 12).

48 Stunden vor Öffnung der Wahllokale und bis zur Schließung der Wahllokale dürfen a) keine Ergebnisse von Wahlumfragen, Befragungen oder ‚Voxpops‘ auf der Straße veröffentlicht werden; b) keine Wahlwerbung ausgestrahlt werden; c) keine Kandidaten und/oder Vertreter von Kandidaten in die Radio- und Fernsehsendungen eingeladen werden; und d) keine Kommentare zu der Wahlkampagne oder zu den Kandidaten bei den Parlamentswahlen veröffentlicht werden (Artikel 13).

Am Wahltag selbst sind verboten: a) die Aktivitäten unter Artikel 13; b) die Vorstellung von Umfragen und Wahlprognosen vor Schließung der Wahllokale; c) Kommentare über die Parteien vor Schließung der Wahllokale; und d) Aufforderungen, für oder gegen einen Kandidaten zu stimmen (Artikel 14).

Rundfunkveranstalter müssen die vom Kontrollgremium des CNA geforderten Daten zur Wahlkampagne entsprechend den mitgeteilten Bedingungen vorlegen (Artikel 15 Absatz 3). Verstöße gegen die Vorschriften werden entsprechend den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes Nr. 504/2002 (mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) geahndet (Artikel 16).

• *Decizia nr. 592 din 18 octombrie 2016 privind regulile de desfășurare în audiovizual a campaniei electorale din anul 2016 pentru alegerea Camerei Deputaților și a Senatului* (Entscheidung Nr. 592 vom 18. Oktober 2016 zu den Regeln für die Radio- und Fernsehberichterstattung über die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung und zum Senat 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18232>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)